

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 2. M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlung- und Baustellen-Anzeigen die 3 gepaltene Kolonnen-Zeile 50 J. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Drey. Druck von E. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Brüll, Hannover. Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Kiblatstraße 7, 2. St. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Opfer der Arbeit im Jahre 1919.

Im Vorjahre haben wir an dieser Stelle hervorgehoben, daß eine Einwirkung der Achtstundensicht auf die Unfallzahlen noch nicht ersichtlich sein könne, da ja die Verordnung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918, den Achtstundentag betreffend, erst mit Beginn des Jahres 1919 Gesetzeskraft erlangt hat. Allerdings hatten schon eine Reihe von Industriezweigen vor diesem Termin die Achtstundensicht eingeführt, aber für das Berichtsjahr 1918 kamen nur noch einige Wochen in Betracht. Nunmehr liegen die amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes mit den Nachweisungen über die Unfallversicherung für das Jahr 1919 vor. Ein ganzes Jahr verkürzter Arbeitszeit kann zeigen, ob der Achtstundentag von wesentlicher Einwirkung auf die Unfallgefahren ist. Um es vorweg zu sagen: Unsere Erwartungen wurden übertroffen. Obwohl die Zahl der Beschäftigten und der Vollarbeiter im Berichtsjahr erheblich größer war als im Jahre vorher, ist doch ein bedeutender Rückgang der Zahl der Unfallverletzten sowohl absolut wie auch verhältnismäßig zu verzeichnen. Auch die Zahl der durch Unfall Getöteten ist gesunken. Diese Tatsache müssen die Arbeiter jenen Unternehmern ins Gesicht schreien, die heute für die Beseitigung des Achtstundenarbeitstages wirken, mit einer Energie, die wirklich einer besseren Sache würdig wäre. Immer und immer wieder haben wir früher darauf hingewiesen, daß die Ursache an den hohen Unfallziffern neben der Akkordarbeit in der überlangen Arbeitszeit zu suchen sei. Körperliche Ermüdung und Uebermüdung und seelische Uebung, hervorgerufen durch die lange Arbeitsdauer, schalteten beim Arbeitenden die Abschätzung der Gefahrenmöglichkeit aus. Wer heute die Notwendigkeit für die Beibehaltung der Achtstundensicht nicht anders zu begründen weiß, der greife nach den amtlichen Zahlen, die aufgebaut sind auf den Jahresberichten der Unfallversicherungsgesellschaften. Und wer heute — trotz Arbeitslosigkeit weiter Kreise — noch für die Beseitigung der Achtstundensicht zu plädieren mag, der handelt aus rein egoistischen Motiven. Niemand hat das Recht, aus Leben und Gesundheit seiner Mitmenschen Kapital zu münzen.

Wenn wir erfreulicherweise einen Rückgang der Unfallzahlen feststellen können, so soll damit natürlich nicht gesagt sein, daß nunmehr alles in schönster Ordnung sei. Im Gegenteil, die Zahl der Verletzten, der Getöteten und der Hinterbliebenen ist immer noch ungeheuer hoch, ja sie ist überhaupt stets 100 Prozent zu hoch. Arbeiter, Unternehmer, Gesetzgebung und Behörden sollten weise sein in dem Bestreben, die Zahl der Opfer auf dem Schlachtfelde der Arbeit fortwährend weiter einzudämmen, ohne Rücksicht auf privaten Eigennutz einzelner gewissenloser Volksgenossen. Kein Wort der Kritik ist zu scharf in der Beurteilung von Handlungen und Systemen, die Leben und Gesundheit der Arbeiterschaft gefährden.

In der nun folgenden Tabelle stellen wir die Zahlen aus den Jahresberichten der 68 gewerblichen Berufsgenossenschaften für die letzten beiden Berichtsjahre gegenüber.

	1918	1919
Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften	68	68
Zahl der versicherten Betriebe	770 376	801 706
Zahl der durchschnittl. versicherten Personen	7 660 028	8 529 095
Zahl der Vollarbeiter	6 943 688	7 438 462
Zahl der gemeldeten Unfälle	490 743	409 695
Zahl der gemeldeten Unfälle auf 1000 Vollarbeiter	70,67	55,09
Zahl der Getöteten	7 718	6 647
Zahl der dauernd völlig Erwerbsunfähigen	290	202
Zahl der dauernd teilweise Erwerbsunfähigen	21 726	19 338
Zahl der vorübergehend Erwerbsunfähigen	33 450	33 433
Zahl der Hinterbliebenen Getöteter	13 494	12 602
Erfolgt entzündete Unfälle	63 184	59 625
Entschädigte Unfälle insgesamt	511 895	503 659
Verletzte Rentenempfänger insgesamt	422 486	413 843
Summe der gezahlten Entschädigungen	141 417 148	154 080 281
für Verletzte und für Hinterbliebene	276,26	305,92
pro Unfall u. Tag	0,76	0,84
Summe der gezahlten Renten	90 279 696	91 190 174
pro Rentner u. Jahr an Verletzte	213,69	227,60
pro Rentner und Tag	0,59	0,62
Jahresdurchschnittslohn pro Vollarbeiter	2275,69	3692,73
des (+) oder Abnahme (-) absolut	+ 467,19	+ 1417,04
gegen das Vorjahr	+ 25,83	+ 62,27

Wenn auch die Erhöhung der Zahl der versicherten Betriebe, der durchschnittlich versicherten Personen und der Vollarbeiter nicht unwichtig ist, so ist für den Zweck unserer Betrachtung von noch größerer Bedeutung die Tatsache, daß die Zahl der gemeldeten Unfälle pro 1000 Vollarbeiter von 70,67 auf 55,09 zurückgegangen ist. Hierauf legen wir das Schwerk Gewicht unserer Schlussfolgerungen, nämlich: Der Achtstundentag ist zu verteidigen bis zum Neufsersten und mit allen gewerkschaftlichen Mitteln. Daß auch die Zahl der Getöteten von 7718 auf 6647 zurückgegangen ist, soll als erfreulich gewertet werden. Daneben hat die Zahl der dauernd völlig, der dauernd teilweise und der vorübergehend Erwerbsunfähigen eine Einschränkung erfahren, was ja bereits summarisch hervorgehoben wurde.

Wenn dagegen die Durchschnittsrente für Verletzte und Hinterbliebene von 76 Pf. auf 84 Pf. und die an Verletzte von

59 auf 62 Pf. pro Tag erhöht worden ist, so kann das leider nur als ein Mißstand bezeichnet werden. Bei der ungeheuren Selbstentwertung ist diese Steigerung bedeutungslos und kommt nicht einmal einem anständigen Almosen gleich.

Daß neben dem allgemeinen Rückgang der Unfallhäufigkeit auch die Zahl der verletzten Frauen und Jugendlichen zurückgegangen ist, kann man besonders begrüßen. Allerdings scheint diese Erscheinung zum großen Teil zurückzuführen zu sein auf die Ausscheidung dieser Arbeitskräfte aus den Betrieben zugunsten der aus dem Felde Zurückgekehrten. Weiber ist in dem Bericht des Reichsversicherungsamtes die Zahl der beschäftigten Frauen und Jugendlichen nicht besonders angegeben, so daß das Proportionsverhältnis der verletzten Frauen und Jugendlichen nicht errechnet werden kann. In absoluten Zahlen ausgedrückt, verteilen sich die erwachsenen und jugendlichen, die weiblichen und männlichen Verletzten, für die im Berichtsjahr erstmalig Entschädigung gezahlt worden ist, folgendermaßen:

Es erlitten Unfälle:	1918	1919	+ mehr oder - weniger in %
männliche Erwachsene	48 037	43 522	+ 1,01
weibliche Erwachsene	10 351	7 292	- 24,34
männl. Jugendliche	4 038	3 374	- 16,44
weibl. Jugendliche unter 16 Jahren	758	437	- 42,34

Es ist bei diesen Zahlen festzuhalten, daß es sich nicht um die Unfallverletzten oder um die gemeldeten Unfälle überhaupt handelt, sondern um die erstmalig entschädigten Unfälle. Hierbei spielt eine Rolle die Schwere der Verletzung, aber auch die Spruchpraxis.

Nunmehr wollen wir einen Ueberblick geben über einige der wichtigeren Industriezweige unseres Agitationsgebietes. Was bezüglich des Rückganges der Zahl der Verletzten im allgemeinen gesagt ist, gilt auch hier.

Die anschließende Tabelle zeigt die Zahl der Vollarbeiter, der gemeldeten und der entschädigten Unfälle in den letzten beiden Berichtsjahren.

Berufsgenossenschaft	Vollarbeiter		Gemeldete Unfälle		Entschädigte Unfälle	
	1918	1919	1918	1919	1918	1919
Ziegelei	66 185	91 550	2 626	3 725	538	582
der chem. Industrie	318 599	294 766	23 328	15 038	2904	2596
Papiermacher	71 789	74 383	4 289	4 364	802	854
Zucker	44 478	54 318	1 502	1 618	357	332
der Molkerei, Brennerei- und Stärke-Industrie	43 537	40 971	1 499	1 454	308	285
	544 588	555 988	33 244	26 199	4909	4649

Geringer geworden ist die Zahl der Vollarbeiter in der chemischen und in der Molkerei- usw. Industrie. Die drei anderen Berufsgenossenschaften weisen eine Zunahme auf. Stark gestiegen ist die Zahl der gemeldeten Unfälle in der Ziegelei-Industrie, weniger in der Papiermacher- und Zucker-Industrie, während die beiden anderen einen Rückgang aufweisen, der allerdings in der Hauptsache dem Rückgang der Zahl der Vollarbeiter zuzuschreiben ist.

Die Zahl der entschädigten Unfälle weist keine nennenswerte Verschiebung auf. Bezüglich der gemeldeten Unfälle haben wir bereits bemerkt, daß nicht die absoluten, sondern die Verhältniszahlen das Wesentliche besagen. Aus diesem Grunde lassen wir nun die Zahl der Unfälle pro 1000 Vollarbeiter hier folgen:

Berufsgenossenschaft	1915	1916	1917	1918	1919
Ziegelei	47,24	48,55	46,20	39,68	40,69
der chemischen Industrie	56,46	58,14	74,10	73,22	51,02
Papiermacher	59,59	60,36	66,34	59,74	58,67
Zucker	41,70	35,35	36,87	33,77	29,79
der Molkerei, Brennerei- und Stärke-Industrie	37,03	36,24	37,00	34,43	35,49

Für den starken Rückgang in der chemischen Industrie ist ausschlaggebend die umfangreiche Einstellung der Sprengstoff-Fabrikation. Etwas zurückgegangen sind auch die Verhältniszahlen in der Papier- und Zucker-Industrie, während die Ziegelei- und die Molkerei- usw. Industrie eine Zunahme aufweisen. Der Reichsdurchschnitt aller 68 Berufsgenossenschaften weist 55,09 gemeldete Unfälle pro 1000 Vollarbeiter für 1919 auf. Ueber dieser Zahl steht von den hier genannten Industriezweigen nur die Papier-Industrie. Die weitere Tabelle zeigt die Zahl der entschädigten Unfälle in den letzten beiden Jahren, gleichfalls getrennt nach Geschlechtern und Altersgruppen.

Berufsgenossenschaft	Von den entschädigten Unfällen entfallen auf			
	Erwachsene		Jugendliche unter 16 Jahren	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	1918	1919	1918	1919
Ziegelei	428	492	78	53
der chem. Industrie	2123	2020	663	481
Papiermacher	551	660	170	132
Zucker	299	288	35	28
der Molkerei, Brennerei- und Stärke-Industrie	225	222	64	46
	3626	3682	1015	729

Weiber ist die Zahl der männlichen jugendlichen Verletzten in den ersten beiden Industriezweigen gegen das Vorjahr gestiegen. Noch bedauerlicher ist allerdings das Bild der nächsten Tabelle. Sie zeigt uns die Zahl der in Ausübung ihres Berufes zu Tode gekommenen Arbeitskollegen, die im Ringen um das Notwendigste ihr Leben lassen mußten. Viele einzelne sind es, die eine große Zahl ausmachen, immer zu groß, wie sie auch sei. Allerdings die Zahl der Opfer ist etwas geringer geworden aus den im allgemeinen Teil schon angeführten Gründen. Hoffen wir, daß sie immer mehr zurückgeht. Wir lassen nun die Zahlen der letzten beiden Jahre selbst sprechen.

Berufsgenossenschaft	Tot		Erwerbsunfähig dauernd völlig oder teilweise		vorübergehend	
	1918	1919	1918	1919	1918	1919
Ziegelei	61	79	76	91	401	412
der chemischen Industrie	603	436	1188	1210	1113	950
Papiermacher	67	92	341	368	394	394
Zucker	53	49	242	210	62	73
der Molkerei, Brennerei- und Stärke-Industrie	25	27	133	114	151	144
	809	683	1979	1993	2121	1973

Stark zugenommen hat die Zahl der Getöteten in der Papier-Industrie; auch die Ziegelei-Industrie weist eine bedeutende Steigerung auf. Dagegen ist die Gesamtzahl der Getöteten in den fünf Industriezweigen erheblich zurückgegangen, vorwiegend beeinflusst durch die Zahlen der chemischen Industrie. Die Zahl der dauernd völlig oder teilweise Erwerbsunfähigen hat sich in der Gesamtsumme wenig geändert, dagegen ist die Zahl der vorübergehend durch Unfall Geschädigten stark in die Höhe geschneit. Rentenbezieher sein zu müssen, ist infolge der damit verbundenen Plakereien nicht angenehm, noch trauriger ist es aber, als völlig Erwerbsunfähiger mit den gänzlich unzureichenden Renten leben zu müssen. Im folgenden wollen wir die Zahl der Renteneempfänger und die Höhe der Renten zeigen.

Berufsgenossenschaft	Zahl der Renteneempfänger		Gezahlte Renten in Mark		Durchschnittsbetrag einer Rente pro Tag	
	1918	1919	1918	1919	1918	1919
Ziegelei	7 291	6 780	1 390 702	1 307 958	52 J	53 J
der chem. Industrie	12 230	12 268	3 914 010	3 310 178	65 "	74 "
Papiermacher	6 472	6 414	1 145 671	1 218 877	48 "	52 "
Zucker	3 719	3 519	670 752	661 258	49 "	51 "
der Molkerei, Brennerei- und Stärke-Industrie	2 443	2 265	453 941	453 929	51 "	55 "

Raum merklich sind die Renten höher geworden. Es ist übrigens lächerlich, in der heutigen Zeit bei 1 bis 9 Pf. mehr pro Tag von einer Erhöhung reden zu wollen. Für einen solchen Betrag kann sich der Renteneempfänger noch keine Streichhölzer kaufen. Für die Unfallrentner war übrigens auch schon vor dem Kriege das Geld knapp. Aber wir hatten Geld in Hülsen und Fülle, als es galt, Krieg zu führen und Krüppel in Massen zu schaffen.

Im Anschluß an unsere Erörterungen geben wir noch eine tabellarische Uebersicht über die Jahresdurchschnittslöhne der Vollarbeiter in den letzten fünf Jahren. Die Zahl der Vollarbeiter entspricht nicht der Zahl der Versicherten. Auf einen Vollarbeiter werden 300 Arbeitsschichten gerechnet. Die Zahl der Vollarbeiter wird ermittelt, indem man die von der Berufsgenossenschaft in ihrem Versicherungsbereich ermittelten Arbeitsschichten durch 300 dividiert. Der so ermittelte Lohn ist immer dann höher als der tatsächlich erzielte Durchschnittslohn, wenn der Arbeiter weniger als 300 Tage im Jahr gearbeitet hat. Das ist zum Beispiel der Fall in der Zucker-Industrie und in den Ziegeleien, überhaupt in der Saison-Industrie.

Berufsgenossenschaft	1915	1916	1917	1918	1919
Ziegelei	1167,49	1259,0	1553,30	1619,18	3412,30
der chemischen Industrie	1409,91	1565,10	2118,91	2713,77	3359,25
Papiermacher	1003,13	1112,84	1387,47	1807,33	3641,77
Zucker	1136,69	1190,48	1405,51	1738,9	3032,29
der Molkerei, Brennerei- und Stärke-Industrie	1053,49	1150,60	1268,46	1528,46	2529,82

Am höchsten ist — wie immer — auch in diesem Jahre wieder der Durchschnittslohn in der chemischen Industrie, obwohl die prozentuale Steigerung geringer ist als in den übrigen Industriezweigen. Wenn in den vier anderen Berufsgruppen die Erhöhung des Durchschnittslohnes so enorm erscheint, so nur deshalb, weil die Löhne in diesen Gruppen geradezu erbärmlich niedrig waren. Diese Industriegruppen verdienen also am wenigsten Anerkennung. Mit der Konstatierung der scheinbar stärkeren Steigerung als in der chemischen Industrie soll aber auch nicht gesagt sein, daß diese Löhne reichlich bemessen wären. Der Wettkampf zwischen Lohn und Preis resp. der Kampf zwischen Ausbeuter und Ausgebeuteten ist heute schlimmer als jemals.

Demokratie in der Gemeinwirtschaft.

Wenn die Vertreter autoritärer Grundsätze sagen, daß die sogenannte Demokratie von heute nur Scheindemokratie sei, so haben sie wohl recht, doch kann das kein Grund dafür sein, das Streben nach wahrer Demokratie aufzugeben und statt dessen das Prinzip der Herrschaft und Gewalt anzuerkennen. Deutschland hat auf politischem Gebiet zwar den englischen Parlamentarismus im wesentlichen übernommen, aber das bedeutet noch nicht Demokratie, worunter vielmehr Selbstregierung eines Volkes unter Bedingungen und Formen gemeint ist, die jede Klassenherrschaft und jede Unterdrückung ausschließen. Demokratie ist nicht nur unvereinbar mit der Herrschaft einer Gruppe oder Klasse, sie bedeutet auch nicht einfach Mehrheits Herrschaft. Soll ein Volk wirklich selbstbestimmend sein, so darf die Uebertragung von Rechten auf Vertreter nicht übertrieben werden. Es muß namentlich jede in den nächstliegenden Dingen, die ihn selbst alltätig angehen, auch unmittelbar mitentscheiden können. Die Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten durch Delegierte hat wohl ihren berechtigten Platz im Ganzen des Selbstverwaltungssystems, aber für die demokratische Erziehung des Volkes notwendig ist vor allem seine unmittelbare Schulung in der geordneten Verwaltung und Mitbestimmung seiner eigenen Angelegenheiten, die weitestgehende Erziehung des Beamten durch den Vertrauensmann der Berufsorganisation, der Genossenschaft, des Fürsorgevereins, der Gemeinde, des Bezirkes usw. Nur wenn der einzelne mehr Staat in seine Seele aufnimmt, d. h. in unmittelbarer Verantwortlichkeit für seinen engeren und größeren Lebenskreis eingegliedert wird, nur dann wird auch mehr Seele und mehr Gewissen in den Staat hineinkommen. Durch eine solche Entwicklung würde das Verlangen nach System und Zweckmäßigkeit keineswegs ausgeschaltet; im Gegenteil, dieses würde dadurch eine Fülle neuer Gelegenheiten zur Ausbildung von „Zentralen“ für die Zusammenordnung der Einzelgruppen erhalten — diese Zentralen aber würden dienen, statt zu herrschen.

Die autoritäre Ordnung, die ein demokratisches Mäntelchen umgehängt hat, ist nicht von heute auf morgen zu beseitigen, da sie tief wurzelt, und zwar nicht nur in politischem Geiste, sondern ebenso in der Wirtschaftsverfassung, in der Organisation der modernen Großindustrie mit ihrem zentralistischen Apparat und ihrer nahezu völligen Ausgliederung der Persönlichkeit. Die herrschende Richtung des Denkens blieb auch auf die sozialistische Bewegung nicht ohne Einfluß, woher es kommt, daß sie der Mechanisierung und Regulierung aller Lebensaktivitäten viel zu viel Bedeutung beilegt, die der vollen Entfaltung aller in der Gemeinschaft vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten nicht dienlich sein kann. Eine demokratisch-sozialistische Ordnung darf nicht auf Ueber- und Unterordnung begründet sein, sondern nur auf Einordnung und gegenseitiger Verantwortlichkeit. Geist und Seele der Gemeinschaftsglieder müssen zur Geltung kommen, sowohl in der Politik wie in der Wirtschaft. Die Uebermacht des Apparates über den lebendigen Menschen darf nicht von der Gesellschaft der Zukunft übernommen werden, denn gerade sie ist es, welche dem Arbeiter auf jedem Gebiet das Schaffen bereichert. Scheinmäßige Verantwortlichkeit und Mechanisierung der Wirtschaft würden nur eine allmächtige Bürokratie ins Leben rufen, der sich alle anderen Gemeinwirtschaftsmitglieder zu fügen hätten.

Jeder Mensch, wirtschaftliche Solidarität und Gerechtigkeit durch Bewältigung einer bürokratisch-zentralistischen Maschine zu verwirklichen, muß an den vielen Besonderheiten des menschlichen Lebens und Bewusstseins scheitern. Ganz abgesehen davon, daß ein solches Regiment gar nicht ins Auge faßt, alle die mannigfachen Produktionsfaktoren der Seele herauszuholen, würde auch durch den Scheinismus gerade die Entwicklung menschlicher Gemeinwirtschaftsgefühle verhindert, denn dieses ist nur dort möglich, wo der Wille zur Verantwortlichkeit der ganzen menschlichen Persönlichkeit der Seelenstärke, Motive und Bedürfnisse besteht. Daher Bergschäftigkeit ist nur durch Einordnung des einzelnen in einen Gesamtsinn für individuelle Rechte und für die besonderen Bedingungen der einzelnen Funktionen möglich, sonst entsteht aus jeder Zusammenordnung erst recht die wildeste Entzweiung. Wir müssen uns hüten vor einer Ueberspannung des gesellschaftlichen Kontrollprinzips, dessen rationalistische Grundgedanken der menschlichen Verantwortlichkeit der Menschheit und der Komplexität der in Frage kommenden psychologischen Probleme abstrakt nicht genügen ist.

Soll der Grundgedanke der Demokratie in der Gemeinwirtschaft zur Geltung kommen, so muß gerechte Verantwortlichkeit der einzelnen Wirtschaftskräfte ein Ende machen, die jüngste Demokratie einzelner oder einzelner Gruppen unbedingt bekräftigen; aber die gesellschaftliche Kontrolle, die kann an die Stelle der bisherigen Kontrolle des Profitgebers tritt, wird nicht von einer Klassenorganisation der Verwaltung und Zuteilung ausgehen dürfen, sie wird weit mehr dem einzigen Prinzip der freien Vereinbarungen als dem des Mechanismus folgen, sie wird das letzte Glied eines reich gegliederten gesellschaftlichen Zusammenwirkens freier Einzelheiten, einer freien moralischen und politischen Kultur im Angesicht der Interessen und eines verantwortlichen Bewusstseins und privaten Wirtschaftsprinzips sein. Dabei wird auch die Kontrolle zur Verantwortlichkeit führen, nicht im bürokratischen Sinne, sondern als allgemeine Verantwortlichkeit, sie wird als Verantwortlichkeit niemals das Zentrum ergeben können, aber sie wird dieses bekräftigen, es vor dem Grund der wirtschaftlichen Aufgaben bewahren, bei deren Lösung Verantwortlichkeiten immer eine größere Rolle spielen werden als auf anderen Gebieten.

Eine Umgestaltung der Wirtschaft, die erfolgreich sein will, welche die Ungezügeltbarkeit der arbeitenden Klassen in notwendigen Grenzen festhalten will, darf die Mechanisierung des menschlichen Lebens nicht auf die Spitze treiben, sondern sie muß sie vermindern. Es ist die Art der Arbeitsteilung, welche die Arbeiter als Sklaven empfinden, welche eine und moderne Leben von Menschlichkeit und Lebensfreude verdrängt. Hier liegt in der Tat der Kern des modernen sozialen Problems, und hier liegt der Grund, weshalb die radikale Volkserhebung von den Klassenwünschen der Sklavensklaven Sportplatz angenommen hat. Sie wurden die höchsten Schritte im Menschen viel zu gering empfunden, er wurde als Teil des Wirtschaftsmaschinen angefaßt; in dieser Schale darf die Wirtschaftsentwicklung der Zukunft nicht wieder verfallen.

Polizei und Gerichte.

Unter dieser Ueberschrift hat der „Proletarier“ in der Vorkriegszeit, d. h. also in der „guten alten Zeit“ aller konservativ gerichteten Geister, alle Doktrinnen registriert, die offensichtlich behördliches Unrecht gegenüber der Arbeiterschaft im Kampfe mit den Unternehmern darstellten. Die Einrichtung einer solchen Rubrik scheint wieder angebracht zu sein. Gätten wir heute in der Uebergangszeit von alten und veralteten zu neuen Wirtschaftsformen rein objektive Behörden, so könnte der Kampf zweier Welten in weniger scharfen Formen ausgetragen werden. Am markantesten kommen die gegensätzlichen Weltanschauungen, die auf materiellen Grundlagen beruhen, zum Ausdruck in der Rechtspflege. Gewiß beansprucht unsere Justiz, als objektiv über den Parteien stehend bewertet zu werden. Aber es ist ungemein schwer, sich der Ideologie seiner Klasse zu entziehen. Nur ganz großen Geistern kann es gelingen, sich über den Interessentenkampf hinaus zu erheben. Unseren Juristen fehlt außerdem in der Regel das soziale Empfinden, sie können sehr oft nur in einer Richtung denken, und so kommen sie von der Anschauungsweise ihrer Gesellschaftsklasse — der bestehenden Klasse — nicht los. Mit der Konstatierung dieser Tatsache tun wir weder den Berufs- noch den Laienrichtern, die alle den bestehenden Klassen angehören, unrecht. Und wenn auch das geschriebene Gesetz die Richtlinien für Urteile abgibt, so sind es immer wieder Menschen, die in Ausführung der Gesetze diesen ihren Geist auftragen.

Für den aufmerksamen Beobachter besteht heute kein Zweifel mehr, daß die Ausführungsbehörden längst wieder angefaßt haben an das, was 1914 war. Es geht heute wieder gegen das Reaktionsrecht wie einstmal im Mai: Zur Ausübung des Reaktionsrechtes gehört bekanntlich „das Streikpostenflehen“, und gegen dieses wird in neuerer Zeit wieder Sturm gelaufen. Jetzt hat das Amtsgericht Uedermünde unterm 15. Juni 1921 eine „einstweilige Verfügung“ erlassen, durch die das Streikpostenflehen einfach aufgehoben werden soll. Die Verfügung lautet:

„Beschluß“

In Sachen des Arbeitgeberverbandes für den Kreis Uedermünde, Antragsteller, vertreten durch seinen Vorstand, wiedervertreten durch die Rechtsanwälte Justizrat Albrecht und Provinzialverwaltungsrat a. D. Albrecht in Uedermünde, gegen den Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gau 4, Siedlin, Gruppe Uedermünde in Uedermünde, Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet:

Dem Antragsgegner wird unter Androhung einer Geldstrafe von 3000 Mk. (dreitausend Mark) für jeden Fall der Zuwiderhandlung aufgegeben, zu unterlassen, Streikposten zu dem Zwecke aufzustellen, um Arbeitswillige von der Arbeit abzuhalten, Annehmungen Streikender zum Zwecke der Bedrohung Arbeitswilliger zu veranlassen und durch Drohungen irgendwelcher Art Arbeitswillige an der Arbeit bei dem Antragsteller zu verhindern. Dem Antragsteller wird eine Frist von einem Monat bestimmt, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist. Die Kosten für den Erlass der einstweiligen Verfügung werden dem Antragsgegner auferlegt.

Damit ist der § 153, ein Ausnahmegericht gegen die Arbeiterschaft, wieder hergestellt. Bekanntlich hat der Reichstag am 4. Mai 1918 diesen Paragraphen aufgehoben. Der ausnahmsweise Charakter des § 153 lag darin, daß dieser Paragraph nur gegen Arbeiter zur Anwendung kam. Um die aus dem Streikpostenflehen sich eventuell ergebenden Strafdelikte ahnden zu können, trafen die Juristen für alle Staatsbürger gültigen gesetzlichen Bestimmungen aus. Das Streikpostenflehen selbst ist erlaubt, kann nicht verboten werden. Wir wenden uns auch heute gegen diese Praxis, weil wir sie als Ausnahmegericht empfinden, die um so empfindlicher wirkt, als sie zugunsten des wirtschaftlich Starcken angewendet wird. Auch heute ist noch richtig, was schon 1903 der Volkswirtschaftslehre Professor Lujo Brentano sagte:

„Auf Seite der Arbeiter kommt es nun, nachdem die Arbeit nicht, zunächst darauf an, durch Aufstellen von Schildwachen und Posten Arbeitswillige abzuhalten; ihnen, die durch Kanonen und andere Mittel der Unternehmung herbeigeführt wurden, mitzuteilen, um was es sich handelt; sie zu bewegen, doch nicht hier in Arbeit zu treten. Das nennt man Postenflehen. Genau das, was wir heute mit einer Seite ... Arbeitgeber, natürlich, die schon nicht Posten, die haben es nicht nötig! Der Arbeiter hat kein anderes Kampfmittel, was den ihm unbekannt zuwandernden Arbeitern seine Mitteilung zu machen; infolgedessen muß er auf Schildwachen, in der Nähe der Betriebsstellen seine Posten aufstellen. Der Arbeitgeber dagegen kommt genau die in Betracht kommenden Firmen; da gibt es Telefonen, Fiedler, wodurch man einander mittelst: „Bei mir sind wieder viele Arbeiter angefaßt. Ich meine dich, sie zu beschützen.“ In neuerer Zeit schlägt man es sogar auf den Kopf an.

Da kommt nun die Schwierigkeit unserer Gesetzgebung: Die Reaktionen der Arbeitgeber sind erlaubt, das Postenflehen der Arbeiter nicht. Hier liegt nämlich die Gleichheit auf. Hier haben Sie eines der allerhöchsten Punkte unserer modernen Gesetzgebung. Und da gibt es zudem noch gewisse Schwächen, die diese Postenflehen, das zur Zeit durch Gesetz nicht verboten ist, auch gesetzlich, nicht bloß politisch, bekämpfen möchten. Alle wirtschaftlichen Angelegenheiten hat man gebildet: Wenn ein Arbeiter — jagt man auf einem Bahnhofs — sich auf eine Bank setzt, um zu sehen, ob die Arbeitswilligen kommen, so wird er aufgefordert, fortzugehen, und tut er das nicht, so wird er verhaftet wegen Verhinderung gegen die Staatsmacht. Über den Betriebsrat heißt eine Klage in die Zeitung: „Anklage, dem und dem ist Streik!“ — er wird wegen großen Ungehorsams bestraft. Doch was soll ich meine Phantasie abquälen und Ihnen alle diese geschäftlichen Maßnahmen vortragen. Man hat sich die Grundgedanke, daß dies eine bedeutende Defizienz der gesetzlichen Bestimmungen ist, wenn man zu solchen Mitteln greift, um die Arbeiter unterwerfen zu machen, so zu sagen, sich Arbeitsbedingungen zu stellen zu lassen, wenn sie als freie Verkäufer ihrer Ware — der Arbeit — unterworfen. Und dabei macht man sich noch der größten Unachtsamkeit schuldig, daß man diese Paragraphen nicht auf die Reaktionen der Arbeitgeber anwendet. Das ist einer der größten Mängel, diese Ungerechtigkeiten — anders kann man nicht

sagen — diese Ungerechtigkeiten in der Handhabung der bestehenden Ordnung. Wohl sagt § 152 der Gewerbeordnung: „Alle Verabredungen und Vereinigungen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sind nunmehr gestattet“, aber — kann man hinzufügen — wer von dieser Erlaubnis Gebrauch macht, wird erigelt.“

Seitdem Brentano diese Worte schrieb, sind 17 Jahre vergangen. Wir hatten einen Weltkrieg, in dem die Arbeitsmänner anteilmäßig am zahlreichsten verbluteten, Arbeiterfrauen und -kinder verhungerten; wir hatten eine politische Umwälzung und bildeten uns ein, mit dem Unrecht des alten Klassenstaates sei endlich ausgeräumt. Und was sehen wir? Als wäre seit 1903 nichts passiert, wird einfach das Streikpostenflehen verboten. „Einstweilige Verfügungen“ wirken wie Urteile. Sie sind imstande, den Lohnkampf der Arbeiter illusorisch zu machen. Der Unternehmer hat dann die Verfügung, als Sieger aus dem Kampfe hervorzugehen, allerdings wie Faust im Kampfe mit Valentin, d. h. ein anderer hat den Sieg für ihn erfochten. Will sich unsere Behörde mit diesem Obium erneut belasten? Die Arbeiterschaft protestiert dagegen. Um an Vorgänge aus der neuesten Zeit anzuknüpfen, kann man sagen: Sogow ist gesund, aber das Recht scheint krank zu sein.

Die Werkswohnungen

Ein Hauptbestandteil des von den meisten Unternehmern gepflegten Wohlfahrtschwindels. Die Werkswohnungen sind ein geeignetes Mittel, den Arbeitern ihre Freiheit zu rauben und insbesondere ihnen das Streikrecht zu verkümmern. Der Zweck der ganzen Wohlfahrt ist heute noch der gleiche wie früher. Die Wohlfahrtsanrichtungen dienen in erster Linie der Wohlfahrt der Unternehmer. Dafür ein neuer Beweis:

Die Arbeiter der Gipsfirma G. u. E. Virgadits in Fleckenberg haben am 18. März d. J. die Arbeit eingestellt. Am gleichen Tage wurden die Arbeiter von der Firma aufgefordert, bis längstens zum 22. März die Arbeit aufzunehmen, andernfalls sie entlassen wären. Die Arbeit wurde nicht aufgenommen. Nur erklärte die Firma mit ihrer „Wohlfahrt“ ins Feld. Sie strengte Klage gegen die Arbeiter an, die Werkswohnungen inne hatten. Trotz der heutigen Wohnungsnot hat das Amtsgericht am 22. April für Recht erkannt:

Die Beklagten werden verurteilt, die in dem Arbeiterhause der Klägerin bewohnten Räume zu räumen und die Kosten des Rechtstreites zu tragen. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Den Beklagten wird eine Räumungsfrist bis zum 15. Mai 1921 gewährt.

Die Firma erklärte, den Arbeitern sei bei der Ueberlassung der Wohnungen gesagt worden, daß die Wohnungen bei Lösung des Arbeitsverhältnisses zu räumen seien. Die Arbeiter bestreiten diese Darstellung. Eine schriftliche Vereinbarung liegt nicht vor. Die Beklagten erklärten auch ganz richtig vor Gericht, durch die Kündigung solle ein Druck auf sie ausgeübt werden, den Streik abzubrechen. Hierzu sagt das Urteil in seiner Begründung:

„Unzweifelhaft ist das Vorbringen der Beklagten, durch die Kündigung und Räumungsklage solle ein Druck auf sie ausgeübt werden.“

Auch wenn unterstellt wird, daß dieses die Absicht der Klägerin ist, so liegt dennoch kein Verstoß gegen die guten Sitten vor, da die Ausübung eines Druckes im Lohnkampfe auf die Gegenseite noch keinen Verstoß gegen die guten Sitten bedeutet, vielmehr durchaus erlaubt ist (bis zu welchem Grade, braucht hier nicht erörtert zu werden), und im vorliegenden Falle die Klägerin ein erhebliches Interesse an der Räumung der Wohnung hat, um sie für andere Arbeiter freizubekommen; es würde also an der Voraussetzung fehlen, daß die Ansicht der Klägerin ausschließlich darauf abzielte, die Beklagten zu schädigen.“

Wir haben nur den einen Wunsch, unsere Gerichte möchten alle den Standpunkt einnehmen, daß die Ausübung eines Druckes im Lohnkampfe auf die Gegenseite — — — erlaubt ist“, auch wenn dieser Druck von den Arbeitern ausgeht wird. Entgegengelegte Anschauungen liegen massenhaft vor. Im übrigen stellen wir fest, daß immer noch die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ recht behält mit ihrer Stellung zum Wohlfahrtschwindel. Dieses Blatt schrieb in der Nummer vom 9. Oktober 1904:

„Ueber die praktische Bedeutung der Arbeiterwohlfahrtsanrichtungen herrschen in den Kreisen des Unternehmertums zum Teil recht irrtümliche Ansichten. . . Die auf das Wohl der Arbeiterschaft gerichteten Bestrebungen besitzen keineswegs einen reinen charitativen Charakter. Sie entspringen vielmehr in erster Linie Erwägungen sozialpolitischer Art. Außerdem unterscheiden sie sich von den Werken der freien Wohltätigkeit dadurch, daß zwischen Geben und Empfangern, d. h. also zwischen den Unternehmern und Arbeitern, eine Geschäftsverhältnis, also der Lohnvertrag besteht, woraus für den Geber die Möglichkeit erwächst, die Löhne für die Wohlfahrtsanrichtungen auf den Empfänger selbst abzuwälzen, indem er sie ihm vom Lohne abzieht. . . Im allgemeinen liegen die Verhältnisse so, daß die Errichtung von Wohlfahrtsanrichtungen gerade durch das Interesse der Arbeitgeber selbst bedingt wird. Man kann demnach sagen, daß überall da, wo für Arbeitgeber ein Vorteil aus solchen Wohlfahrtsanrichtungen nicht erwächst, deren Schaffung unterbleibt. . . Die Arbeitgeber müssen einsehen lernen, daß Arbeitsnachweise, Pensionskassen und Arbeiterwohnungen, sobald sie von den Arbeitgebern eingerichtet und verankert werden, Institutionen darstellen, die zwar den Arbeitern zum Vorteil gereichen, zugleich aber auch in nachhaltiger Weise den Interessen der Arbeitgeber dienen.“

Der Unternehmer ist dem Arbeiter schon wirtschaftlich überlegen. Diese seine Ueberlegenheit zeigt sich zur Grausamkeit, wenn er zugleich als Vermieter von Wohnungen an seine Arbeiter auftritt. Nachverhältnisse, die solches zulassen, sind nicht mehr zeitgemäß, sie sind veraltet. Das Rechtsempfinden des Arbeiters empört sich gegen ein von ihm als schweres Unrecht empfundenenes Recht. Aber die Gesetzgebung hinkt immer hinter der Entwicklung nach. So wird es auch in Zukunft sein. Die Arbeiterschaft aber kann heute schon beim Abschluß von Tarifverträgen dafür sorgen, daß die Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht gebunden sein darf an die Lösung des Wohnverhältnisses. Das soll aber endlich auch im Gesetz festgelegt werden.

Betriebsrätewesen.

Folgen einer Kündigung

ohne Zustimmung der Betriebsvertretung (§ 96 BRG.).

Die Auffassung, daß im Falle der Entlassung eines Betriebsobmannes ohne Zustimmung der Betriebsvertretung die Kündigung des Entlassenen nicht der Schlichtungsausschuß, sondern das ordentliche Gericht zuständig ist, ist zutreffend. Nach der von mir ständig vertretenen Auffassung ist eine Kündigung, die im Falle des § 96 ohne Zustimmung erfolgt, materiell unwirksam, und diese Unwirksamkeit ist mangels besonderer Bestimmung gerichtlich durch die Klage auf Zahlung des Lohns oder Gehalts geltend zu machen. Dies gilt ebenso für Betriebsratsmitglieder wie für den Betriebsobmann. Im Gegensatz zu den §§ 84 ff. des BRG. ist im § 96 dem Schlichtungsausschuß keinerlei Befugnis zu bindenden Entscheidungen verliehen worden, vielmehr ist dadurch, daß die Kündigung ohne Zustimmung unwirksam ist, den Arbeitnehmern ein weitergehendes Recht als in §§ 84 ff. verliehen worden, denn in letzterem Falle kann der Schlichtungsausschuß nur unter den bestimmten Voraussetzungen des § 84 und auch dann nur teilweise auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung erkennen.

Diese Rechtslage schließt nicht aus, daß der betreffende Obmann den Schlichtungsausschuß zur Vermittlung anruft und der Schlichtungsausschuß hierauf einen unverbindlichen Schiedsspruch erläßt. Jegliche zwingende Wirkung für das Gericht hätte ein solcher Schiedsspruch nicht, er würde also nur eine Verzögerung für den Arbeitnehmer darstellen.

(Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 26. November 1920.)
„Reichsarbeitsblatt“ vom 30. April 1921.

Wer entscheidet über die Rechtsgültigkeit eines bestehenden Betriebsrates (§ 93 BRG.)?

In einem Entscheid des Gewerbeaufsichtsamtes Berlin-Tiergarten Nr. 1204 vom 17. Mai 1921 über die Gültigkeit eines nicht auf Grund der gesetzlichen Voraussetzungen gewählten Betriebsrates wird u. a. folgendes ausgeführt: „Die Entscheidung, ob ein Betriebsrat gesetzlich oder ungesetzlich gewählt ist, liegt nicht in der Hand des Arbeitgebers. Gleiches Recht müßte man den Arbeitnehmern zugestehen. Derartige Anschauungen finden im Gesetz keine Stütze. Fällt der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer einen Betriebsrat für nicht zu Recht bestehend, so muß er die Gültigkeit dieses Betriebsrates bei der zuständigen Stelle (§ 93 des BRG.) angehen und die Entscheidung abwarten, er kann ihn aber nicht auf eigene Faust für ungültig erklären, auch wenn er innerlich noch so sehr von der Ungültigkeit überzeugt ist.“

Es liegt also nicht im willkürlichen Ermessen eines Arbeitgebers oder einzelner Arbeitnehmer, ob sie eine Betriebsvertretung anerkennen oder nicht, vielmehr ist in allen derartigen Fällen die Entscheidung des Gewerbeinspektors einzuholen, und zwar gemäß § 19 der Wahlordnung, falls eine Neuwahl angefochten werden soll, oder nach § 93 des BRG., wenn es sich darum handelt, einen ungesetzlich zustandgekommenen Betriebsrat durch einen ordnungsgemäß gewählten zu ersetzen.

Begriff „Stilllegung des Betriebes“ (§ 85 Ziffer 2 und § 96 Ziffer 2 BRG.).

Das Reichsarbeitsministerium hat bereits mehrfach den Standpunkt eingenommen, daß der beschriebene Wortlaut von § 96 Ziffer 2 und § 85 Ziffer 2 des BRG. nicht abschließend gewählt ist, daß vielmehr auch im Falle des § 96 Ziffer 2 eine teilweise Stilllegung das Erfordernis der Zustimmung der Betriebsversammlung zur Entlassung eines ihrer Mitglieder beseitigt. Ich vermag nicht anzuerkennen, daß bei dieser Auslegung der Arbeitgeber durch eine Stilllegung ein ihm unangenehmes Betriebsratsmitglied auf bequeme Weise entlassen kann, vielmehr habe ich immer darauf hingewiesen, daß sehr wohl nachzuprüfen ist, ob die teilweise Stilllegung die Entlassung „erforderlich“ macht. Auch kann die zur Entscheidung berufene Stelle zu der Frage Stellung nehmen, ob überhaupt eine Stilllegung und nicht z. B. bloß eine unerhebliche Betriebs Einschränkung vorliegt.

Daß meine Auffassung praktisch notwendig ist, zeigt ein mir vorgelegter Fall, in welchem eine Fabrik ihren Autobetrieb einstellen mußte, weil sie keine Autos zum Transportieren mehr brauchte. Ein Chauffeur war Betriebsratsmitglied. Hier wäre es meines Erachtens sehr unangemessen und durch das Gesetz nicht begründet, die Firma zur Weiterbeschäftigung des Chauffeurs, für den sie doch keine Verwendung mehr hat, zu zwingen.

Was das Verfahren zwecks Nachprüfung der Zustimmungsbefähigung betrifft, so bemerke ich, daß nach meiner Ansicht die „Zustimmung“ im Regelfalle materielles Erfordernis einer ordentlichen Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes ist. Behauptet also ein Arbeitnehmer, dem der Arbeitgeber die Lohnzahlung unter Verweisung auf § 96 Absatz 2 verweigert, es liege ein zustimmungsbefähigter Fall vor (z. B. weil die Stilllegung keine Entlassung nicht „erforderlich“ mache oder weil überhaupt keine „Stilllegung“ gegeben sei, für welchen Begriff bisher eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht), so hat das für die Lohnzahlung zuständige Gericht sich darüber schlüssig zu machen, ob der Arbeitsvertrag nur mit oder auch ohne Zustimmung der Betriebsvertretung gelöst werden konnte, und je nachdem zu beurteilen oder abzuweisen.

Ein Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß könnte allenfalls als eine Streitigkeit aus § 66 Ziffer 3 angestrengt werden, würde aber mangels besonderer Vorschriften nicht zu einer endgültigen, rechtserhebenden Entscheidung (wie in §§ 83, 87) führen, sondern nur mangels Einigung zu einem geschäftlichen Schiedsspruch nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918.

Ich verkenne nicht, daß diese Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens, die aus der materiellen Einschränkung des freien Kündigungsrechtes meines Erachtens notwendig folgt, solange es noch keine allgemeinen Arbeitsgerichte gibt, in den vor den Amtsgerichten zu verhandelnden Sachen den auf schmerzliche Erledigung gerichteten Interessen der Arbeitnehmer nicht ganz entspricht; sobald aber die paritätischen allgemeinen Arbeitsgerichte errichtet sind, sind die Interessen der Arbeitnehmer vor diesen in gleicher Weise gewahrt wie vor den Schlichtungsausschüssen in der heutigen Gestalt.

(Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 25. August 1920.)
„Reichsarbeitsblatt“ vom 30. April 1921.

Bei Nichtbestehen eines Betriebsrates auch keine Rechte aus dem Betriebsrätegesetz.

Die Belegschaft eines Betriebes ohne gesetzliche Betriebsvertretung kann die Rechte aus dem Betriebsrätegesetz nicht in Anspruch nehmen. Der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin (Mitteilungen 27 971 S. 10 Eke 10, 12) hat einen Beschwerdeführer mit seinen Ansprüchen abgewiesen. Der Begründung entnehmen wir folgendes: „Besteht ein Arbeiter- oder Angestelltenrat nicht, so ist ein Einspruch beim Schlichtungsausschuß aus dem § 84 ff. des BRG. nicht zulässig, weil die Vorbedingung des Prüfungsverfahrens bzw. Verständigungsversuchs nicht erfüllt werden kann. Die Arbeiterschaft der Firma hat es bisher abgelehnt, einen Betriebsrat zu wählen mit der Begründung, daß die ihr im Betriebsrätegesetz eingeräumten Rechte nicht weitgehend genug seien. Ein Betriebs-, Arbeiter- oder Angestelltenrat ist bei der Firma nicht vorhanden. Lediglich besteht ein „Ausschuß“, der aber die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Betriebs- und Gruppenrats aus dem Betriebsrätegesetz für sich nicht geltend machen kann. Wenn die Belegschaft auf die Wahl einer gesetzlichen Arbeitnehmervertretung nach dem BRG. verzichtet hat, so hat sie hiermit auch gleichzeitig auf alle ihr aus dem Betriebsrätegesetz zustehenden Rechte verzichtet.“

Die Kollegen können daraus ersehen, wie notwendig die Wahl der Betriebsvertretung ist.

Der Beschwerdeführer ist selbst verantwortlich für die Innehaltung der Frist, in welcher der Schlichtungsausschuß angerufen werden muß.

Die Wagemäherin S. klagte gegen die Direktion der Großen Berliner Straßenbahn auf Wiedereinstellung und Entschädigung und beauftragte infolge Veranlassung ihres Ehemanns damit, die Klage beim Schlichtungsausschuß Groß-Berlin zu erwidern. Die Frist wurde jedoch veräumt, so daß die Beschwerdeführerin, um eine Verhandlung in ihrer Angelegenheit zu ermöglichen, Wiedereinstellung in den vorigen Stand gemäß § 90 des BRG. beantragte. Die ordentliche Spruchkammer des Schlichtungsausschusses kam in dieser Frage zu folgender Entscheidung:

Der Antrag auf Wiedereinstellung in den vorigen Stand wird zurückgewiesen, da die Voraussetzungen des § 90 des BRG. nicht vorliegen. Durch die eidesstattliche Versicherung des Ehemannes der Beschwerdeführerin ist lediglich dargetan, daß dieser am 11. Dezember 1920, das ist der letzte Tag der Beschwerdefrist, durch Umstände, für die er nicht verantwortlich sein mag, verhindert gewesen ist, die Beschwerdefrist rechtzeitig beim Schlichtungsausschuß anzubringen. Daß, daß es ihm auch an den vorhergehenden Tagen unmöglich war, den Schlichtungsausschuß anzurufen, hat er keine Unterlagen erbringen können. In der Hauptsache entschuldigt sich der Ehemann der Beschwerdeführerin mit Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und damit, daß er geklagt habe, der Betriebsrat werde ihm so rechtzeitig Nachricht geben, daß es ihm noch möglich sei, sich rechtzeitig an den Schlichtungsausschuß zu wenden. Die Beschwerdeführerin hat ihren Ehemann mit der Vertretung beauftragt und muß daher dessen Handlungen bzw. Unterlassungen gegen sich gelten lassen. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Beschwerdeführerin selbst in der Lage war, den Schlichtungsausschuß rechtzeitig anzurufen oder nicht.

(Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin.)

Bezahlung für versäumte Arbeitszeit bei Betriebsversammlungen.

In der Streitfrage des Verbandes der Fabrikarbeiter bzw. des Arbeiterrats der Firma Chemische Fabriken vorm. Weiler ter Meer zu Urdingen einerseits gegen diese Firma andererseits wegen Bezahlung des Lohnes für eine in der Arbeitszeit abgehaltene Betriebsversammlung hat der Schlichtungsausschuß Krefeld in seiner heutigen Sitzung, an welcher unter Vorsitz des Beigeordneten Dr. Steffen teilgenommen haben die Beisitzer Paul Rüdtenberg, Wilhelm Schlichter, Karl Weib auf Arbeitgeberseite, Hubert Meyershans, Hermann Heiming, August Meyer auf Arbeitnehmerseite, folgenden Schiedsspruch gefällt:

Der Schlichtungsausschuß hält die Firma Weiler ter Meer für verpflichtet, die durch die Betriebsversammlung am 7. Dezember 1920 versäumte Arbeitszeit den Teilnehmern der Versammlung zu vergüten.

Gründe: Aus den Aussagen der vernommenen Zeugen und aus den Erklärungen der Parteien hat der Schlichtungsausschuß entnommen, daß die Betriebsversammlung am 7. Dezember zwar ursprünglich von der Direktion nicht genehmigt war, daß aber nachträglich zwischen dem Repräsentanten der Firma, Amtsdirektor Dr. H. und dem Gewerkschaftsbeamten Goldmann ein Vernehmlichstand zustande kam, aus dem der letztere entnehmen mußte, daß die Firma Wert darauf lege, daß die Betriebsversammlung am 7. Dezember die Wiedereinstellung der Arbeiter abhalten. Nach der Verhandlung der Firma Weiler ter Meer hat nach am Abend des 6. Dezember dem Arbeiter des Werkes die Zeitung gegeben, daß er am nächsten Morgen die Gewerkschaftsleiter, wenn sie zum Werk kämen, die bitten möchte, in beruhigendem Sinne auf die Arbeiter einzuwirken. Die Arbeiter müßten, in beruhigendem Sinne aber bei der gewählten Erregung, die sich bei der Betriebsversammlung zeigte, die Wiedereinstellung der Arbeiter abhalten. Die Arbeiter müßten, in beruhigendem Sinne aber bei der gewählten Erregung, die sich bei der Betriebsversammlung zeigte, die Wiedereinstellung der Arbeiter abhalten. Die Arbeiter müßten, in beruhigendem Sinne aber bei der gewählten Erregung, die sich bei der Betriebsversammlung zeigte, die Wiedereinstellung der Arbeiter abhalten.

Krefeld, den 12. März 1921. Schlichtungsausschuß (Unterschrift)

Mitwirkung des Gruppenrats bei der Verhängung von Einzelstrafen.

Entscheidend des Schlichtungsausschusses Mannheim vom 29. 2. 21 gemäß §§ 75, 80 des Betriebsrätegesetzes. In dem Verband des Deutschen Metallarbeiterverband Mannheim aus dem Verband der Metallindustrie Mannheim freiwillig gebildeten Bestimmungen nimmt der Schlichtungsausschuß auf Grundlage der weitestgehend getroffenen Vereinbarung vom 1. 7. 1920 wie folgt Stellung:

4. In § 31 der zentralen Abmachung (Verordnungsstellen): Die Festsetzung von Ordnungsstrafen (Verweis oder Geldstrafen) geschieht in jedem Arbeitsfalle durch den Betriebsrat mit dem Arbeiterrat (§ 80 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes). Die Höhe der Geldstrafen und die Verwendung der Strafgelder richtet sich nach den Bestimmungen des § 134b Absatz 2 des Betriebs-

ordnung. Die Einziehung der Geldstrafen erfolgt durch Abzug am Lohn.

Hierzu bemerkt der Schlichtungsausschuß folgendes: In der Streitfrage, ob das in § 80 des Betriebsrätegesetzes dem Arbeiterrat eingeräumte Mitbestimmungsrecht bei Festsetzung von Strafen sich nur auf die allgemeine Festsetzung der Strafmaßigkeit in der Arbeitsordnung bezieht oder auf die Ausübung der Strafmaßigkeit im Einzelfalle, beantwortet der Schlichtungsausschuß im letztgenannten Sinne (übereinstimmend mit den Schlichtungsausschüssen Hildesheim und Genua sowie mit dem Reichsarbeitsministerium; entgegen den Schlichtungsausschüssen Magdeburg, Bremen, Stuttgart, Bonn — vgl. hierzu das Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse von Nord- und Mitteldeutschland: Jahrg. 2 Nr. 1 S. 6; die Mitteilungen der Schlichtungsausschüsse in Württemberg, Jahrg. 2 S. 191, Jahrg. 2 Nr. 7, Jahrg. 3 S. 32; die „Stimmworte des Arbeiterrechts“, herausgegeben von Dr. Schmidt (Hamburg), Jahrg. 1 Nr. 4 und 6; das Reichsarbeitsblatt (neue Folge), Jahrg. 1. 7 S. 250). Der Schlichtungsausschuß geht davon aus, daß mit dem Wort „Festsetzung“ in § 80 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes nichts anderes gemeint sein kann, als in § 134b Ziffer 4 der Gewerbeordnung damit gemeint ist, daß aber dort nach dem ganzen Zusammenhang unter Festsetzung der Ausspruch der Einzelstrafe zu verstehen ist; ferner geht der Schlichtungsausschuß davon aus, daß § 80 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes ganz überflüssig wäre, wenn er nur die Mitwirkung bei der Festsetzung der allgemeinen Strafmaßigkeit in der Arbeitsordnung im Auge hätte, da diese dem Arbeiterrat durch die Mitwirkung bei der Festsetzung der Arbeitsordnung selbst (§ 80 Abs. 1 in Verbindung mit § 75 BRG.) schon gewährleistet ist.

(„Das Schlichtungswesen“, Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Sächsen-Anhalt. Nr. 3 vom 15. 3. 1921.)

Die Betriebsrätezeitung.

die der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund herausgibt, bringt wiederum einen sehr reichen volkswirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Inhalt. Wir erwähnen aus der Nr. 13 folgende Beiträge: Geld, Arbeitsgesetz, Formen des Zusammenschlusses von Unternehmungen, Beispiele für Wärmeresparsnis, die Vereinigten Staaten von Amerika mit ganzzahliger Karte, die wirtschaftliche Rundschau. Es folgt ein illustrierter Aufsatz über die Hamburger Großauftragsgesellschaft und ein sehr belehrender Beitrag „Neues aus den Betriebswissenschaften“ von einem der ersten deutschen Fachmänner. Eine Zusammenfassung von Sprüchen der Schlichtungsausschüsse, Gewerbeblätter, verbolkskündig den Inhalt, der noch verschiedene kürzere Beiträge aufweist.

Einzelabonnenten bestellen die Zeitung nur bei ihrem Postamt (vierteljährlich 3 Mk.). Die Mitglieder der freien Gewerkschaften beziehen die Zeitung zum Vorzugspreise von den örtlichen Verwaltungsstellen ihrer Verbände oder durch den Ortsausschuß des ADGB. (Gewerkschaftskarte). Die Verteilung erfolgt meistens in den regelmäßigen Versammlungen der Betriebsräte. Nichtbetriebsräte lassen sie sich durch die Betriebsräte mitbringen. Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Berlin SO 16, Engelauer 14.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung

Minderung des Invaliden- und Hinterbliebenen-Gesetzes.

Im Dezember 1920 hat der Reichstag ein Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung beschlossen. Zur Deckung der Kosten dieser Beihilfe wurden die auf seit dem 1. August 1920 geltenden Beiträge zur Invalidenversicherung herabgesetzt. Damit war aber nur die Deckung für den sofortigen Bedarf vorgezogen, die Kostlage der Versicherungsnehmer, die sich besonders in einer Einschränkung des Heilvertrages zeigt, jedoch in keiner Weise gebührt. Deshalb eruchte der Reichstag gleichzeitig die Regierung, einen Gesetzentwurf über die dazu erforderlichen Maßnahmen vorzulegen.

Das ist nunmehr geschehen. Nach dem Entwurf sollen 9 Lohnklassen gebildet werden, von denen die erste bis zu einer Einkommensgrenze von 1000 Mk. jährlich und die weiteren immer um je 1000 Mk. steigend bis zur neunten Klasse gehen, die alle Versicherungsleistungen bis zu einem Einkommen über 3000 Mk. umfassen soll. Diese Einkommensgrenze soll der Selbstversicherung und der Steigerung der Löhne entsprechen und macht z. B. eine Erhöhung der oberen Lohnklasse um das Sechsfache aus. Als Beitragsleistung sollen in Lohnklasse I 350 Pf. pro Woche, in Klasse II 400 Pf., in Klasse III 450 Pf., in Klasse IV 500 Pf., in Klasse V 550 Pf., in Klasse VI 600 Pf., in Klasse VII 650 Pf., in Klasse VIII 700 Pf., in Klasse IX 750 Pf. erhoben werden. Die Zuschläge werden wegen der Verteilung der Zusatzrenten aufgezogen. Die Erhaltung der Beiträge für diejenigen Versicherungsnehmer, welche Renten empfangen haben und für die künftig eine Beihilfe nicht in Frage kommt, ist in den Übergangsbestimmungen vorgesehen. Außer den Zuschlägen sollen die einmaligen Aufwendungen fallen gelassen werden, weil ihr praktischer Wert wie der der Zusatzrenten gering ist.

Die Erleichterung über die Aufrechterhaltung der Lohndienstleistungen des Gesetzes vom 9. 2. 19 wird in den Gesetzentwurf aufgenommen, so daß also die Anwartschaft nicht als entfallen gilt, wenn der Empfänger den Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall folgende Zeit zum mindesten drei Viertel durch ordnungsgemäße Beitragszahlungen belegt ist. Eine weitere Erleichterung ist nicht durchführbar, da die Deckung der an jüngerer Versicherten aus Kosten der Allgemeinheit ginge.

Die Leistungen aus der Invalidenversicherung bestehen nach dem bisherigen Recht bekanntlich aus Leistungen der Versicherungsnehmer, nämlich einem Grundbeitrag und Steigerungsbeiträgen, die mit Ausnahme der Altersversicherung, wo das nur für die Steigerungsbeiträge, nicht aber für den Grundbeitrag zutrifft, nach Höhe und Zahl der geleisteten Beiträge berechnet werden und außerdem in einem Beihilgebeitrag. Dieser Beitrag bildet für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- und Hinterbliebenenrente jährlich ein Drittel und für jede Witwenrente jährlich ein Viertel der Beitragsleistung. In dieser Höhe bestehen die Beiträge für die Versicherung der Invalidenrente, die Beiträge für die Invalidenrente bei den Invaliden- und Altersrenten mindestens 1000 Mk., bei den Witwen- und Hinterbliebenen 750 Mk. und bei den Altersrenten 400 Mk. betragen müssen. Der Grundbeitrag der Invalidenrente beträgt für alle Versicherungsnehmer 350 Mk. und die Steigerungsbeiträge für jede Beitragswoche in der Lohnklasse I zehn Pfennig, Lohnklasse II zwanzig Pfennig, Lohnklasse III dreißig Pfennig und so fort immer um zehn Pfennig steigend bis Lohnklasse VIII achtzig Pfennig und Lohnklasse IX einhundert Pfennig. Die Empfänger der Invalidenrente sollen Runderente für Kinder unter 15 Jahren erhalten, und zwar für ein Kind 36 Mk. jährlich, für zwei Kinder zusammen 168 Mk. jährlich und 48 Mk. jährlich für jedes weitere Kind. Elternlose Entel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Invalidenrente ganz oder überwiegend bestritten werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt.

Die Witwen- und Hinterbliebenen sollen nach dem Entwurf vier Gehalt, die Altersrenten zwei Gehalt des Grundbeitrages und der Steigerungsbeiträge der Invalidenrente, die der Empfänger zur Zeit seines Todes bezug oder bei Invalidität bezogen hätte, betragen.

Altersrenten betragen in der Lohnklasse I 350 Mk., in Klasse II 450 Mk. und so fort um je 100 Mk. steigend bis zu Lohnklasse IX 1200 Mk. Für Beiträge verschiedener Lohnklassen wird der entsprechende Durchschnitt gewählt. Sind über 1200 Mk. Beitragsleistung nachgewiesen, so werden die überschüssigen Beiträge der niedrigsten Lohnklasse aus. Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs betreffen die auf die Abrechnung durch die Versicherungsstellen. Der bisherige Stand wird wegen der beschriebenen Form der Leistungen, besonders der hohen Grundbeiträge der Invalidenrente, geändert werden. Der Entwurf läßt die Unterbindung nach Gemein- und Sonderleistung fallen, heißt aber den Gedanken der Gemein- und Sonderleistung bei, indem ein Bruchteil der Leistungen von dem Versicherungsnehmer allein zu tragen ist, während der Rest auf familiäre Versorgungssträger nach einem bestimmten Maßstab (vorzuziehen ist, die Beitragsleistungen der letzten drei Jahre zu rechnen) umgelegt wird.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Konferenz der Arbeiter der chemischen Industrie des Bezirks Hannover-Braunschweig.

Am Sonntag, 26. Juni, fand im Gewerkschaftshaus zu Lehrte eine Konferenz der Arbeiter der chemischen Industrie statt. Einweits waren auf der Konferenz ein Vertreter des Hauptvorstandes, ein Beauftragter, acht Sachstellenleiter und aus den Betrieben 41 Kollegen und 2 Kolleginnen. Die Tagesordnung war folgende: 1. Unser Bezirkslohnkartell, 2. Bericht der Delegierten, 3. Kündigung des Tarifs, 4. Beschäftigung über evtl. zu stellende Forderungen, 5. Verschiedenes.

Kollege Pröhl führte einleitend aus, daß er Abstand davon genommen habe, auf die Tagesordnung ein Referat zu lesen, weil er den Kollegen und Kolleginnen Gelegenheit geben wollte, sich ausgiebig zu der Tagesordnung auszusprechen. Zu Punkt 1 der Tagesordnung gab er einen kurzen Rückblick und betonte, daß es uns möglich gewesen sei, für die Arbeiterschaft der chemischen Industrie durch Schaffung des Reichstaxtarifs und der Bezirkslohnkartei einheitliche Bestimmungen in der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu treffen. Wenn auch zeitweise die Verhandlungen schwierig waren, so ist es uns immerhin gelungen, Vorteile für die Kollegen zu erreichen. Er stellte fest, daß der Bezirkslohnkartell der chemischen Industrie Hannover-Braunschweigs nicht zu den ungünstigsten gehöre, wenn sich auch der Lohn von den Industrien, wo die Großchemie ihr Domizil habe, unterscheidet. Es müsse aber darauf hingewirkt werden, daß unsere Kollegen in den Betrieben mehr zur Mitarbeit herangezogen würden, um erfolgreich im Interesse der übrigen Kollegen tätig sein zu können. Der Versuch der Unternehmer die Abmachungen zu verschlechtern, muß an dem Willen der Arbeiterschaft scheitern; vor allen Dingen sprechen die wirtschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse mit. Pröhl geht in seinen weiteren Ausführungen näher auf den Tarif ein, speziell auf die Gruppierung der Lohngruppen und -klassen. Nach Berichten der einzelnen Kollegen ist die Arbeiterschaft mit der Gruppierung und Einteilung der Ortslohnklassen nicht zufrieden und soll hier versucht werden, eine präzisere Form zu finden.

Zu Punkt 2 ersuchte Kollege Pröhl die Kollegen, aus den einzelnen Betrieben Bericht zu erstatten, speziell über die Geschäftslage in der Industrie.

Eine große Anzahl Kollegen aus dem Betriebe erklärte, daß die Geschäftslage und die Konjunktur eine gute sei, so u. a. aus Peine, Osnabrück, Hannover usw. Sie erklärten aber auch, daß die Arbeiterschaft — soweit sie in den kleineren Orten und auf dem platten Lande wohnt — mit der Einteilung in die 3. Ortslohnklasse nicht zufrieden sei, und wurde daher die Forderung erhoben, zu versuchen, die 3. Ortslohnklasse in Fortfall zu bringen.

Dreier (Hüneburg) berichtete über die Verhältnisse auf der Saline und den dort in Frage kommenden Berlen, fordert aber den Fortfall der 3. Lohngruppe.

Dybbil (Bremen) und Scheinhardt (Harburg) erklärten, daß die Arbeiterschaft in ihren Bezirken wenig Interesse an dem Bezirkslohnkartell der chemischen Industrie Hannover-Braunschweigs hat. Die Arbeiterschaft in diesen Bezirken hat schon jetzt bedeutend höhere Löhne als sie in dem Tarif vorgesehen sind, und zwar im Durchschnitt 5,80 bis 6,20 Mk. Soweit die Delindustrie in Frage kommt, ist dieselbe augenblicklich gut beschäftigt, und ist die Konjunktur in den übrigen Betrieben als eine gute zu bezeichnen.

Contenius (Hannover): Die größte Anzahl der chemischen Betriebe ist wohl in der Zahlstelle Hannover vereinigt. Der Einblick in die einzelnen Betriebe fehlt uns, aber bei den Aktien-Gesellschaften ist es möglich, aus der Bilanz uns ein klares Bild zu machen. Er glaubt, die Abschaffung der 3. Ortslohnklasse würde bei den Unternehmern auf Schwierigkeiten stoßen.

Ein Kollege und eine Kollegin aus Hannover schrieben sich den Ausführungen des Kollegen Contenius an. Wir haben Betriebe in dem Bezirk Hannover, die sich mit dem Gedanken tragen, die zweite Schicht einzulegen.

Es wurde Mitteilung gemacht, daß seitens der Arbeitgeber über die Geschäftslage der chemischen Industrie so berichtet wird und durch Rundschreiben den einzelnen Betrieben bekanntgemacht ist, wie es nicht den Tatsachen entspricht.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung, Kündigung des Tarifs, nahmen verschiedene Kollegen das Wort, und wurde die Kündigung des Tarifs mit allen gegen eine Stimme beschlossen.

Großmann (Hannover), vom Hauptvorstand erklärte in seinen Ausführungen, daß die Frauenlöhne in keinem Verhältnis zu den Männerlöhnen stehen, und es muß Aufgabe der Verhandlungskommission sein, hier Verbesserungen zu erzielen. Es stellt fest, daß der Vertrag verbesserungsbedürftig ist, ebenso wie auch die Lage der Arbeiterschaft.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung, Beschäftigung und evtl. zu stellende Forderungen, wird von dem Kollegen Pröhl (Hannover) der Wunsch geäußert, die bisherige Lohnkommission beibehalten zu lassen, unter Hinzuziehung von je einem Kollegen aus Bremen und Harburg. Von den einzelnen Delegierten wird darauf hingewiesen, daß es wohl möglich sei, die Kommission noch um zwei weitere Kollegen zu verstärken, damit auch diejenigen Kollegen und Kolleginnen mehr Berücksichtigung finden, die bisher noch den niedrigen Lohnsätzen entlohnt wurden. Dieser Anregung wurde stattgegeben.

Zu Punkt „Verschiedenes“ trat ein Kollege aus Peine für die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen ein. Zugleich ersuchte der Kollege Pröhl darum, die Organisationsleitung immer auf dem Laufenden zu halten, damit wir zu jeder Zeit in der Lage sind, die Interessen der Kollegen so zu vertreten, wie sie es von ihrer Berufsvertretung verlangen können.

Schluß der Konferenz 4 Uhr.

Pröhl, Schriftführer.

Düngemittelimport und Betriebsstilllegungen.

Ein Kollege aus der chemischen Industrie schreibt: Durch die Hauptpreise (Nr. 68 der „Chemiker-Zeitung“) und teilweise auch durch die Tagespresse geht zur Zeit eine ansehendere amtliche inspirierte Notiz, in welcher von der Preisgestaltung der verschiedenen phosphorsäurehaltigen Düngemittel die Rede ist. Es heißt dort wörtlich:

Bei Thomasphosphatmehl ist durch Herabsetzung der Höchstpreise und Erhöhung der Umlagen um 50 Pf. unter Beibehaltung der jetzigen Verbrauchspreise von 5 Mk. für 1 Kilogramm Gesamtphosphorsäure erreicht worden, daß im kommenden Düngerejahre der Preisausgleichsstelle ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen werden, Thomasphosphatmehl aus dem Ausland einzuführen und damit den Bedarf der Landwirtschaft, der von der einheimischen Industrie im vollen Umfange nicht gedeckt werden kann, sicherzustellen. Mit den der Preisausgleichsstelle aus den Umlagen für Thomasphosphatmehl zur Verfügung stehenden Mitteln war es im vergangenen Düngerejahre 1920/21 möglich, 400 000 Tonnen gegenüber 45 000 Tonnen im Vorjahre einzuführen.

Diese Notiz wirkt ein großes Schlagschiff auf die Verhältnisse in unserer Volkswirtschaft. 400 000 Tonnen Düngemittel mit erheblichen Staatszuschüssen sind im Düngerejahre 1920/21 aus dem Ausland eingeführt worden. Es soll hier nicht untersucht werden, ob diese Einfuhr überhaupt notwendig war. Zur Illustration dieser Einfuhr muß aber erwähnt werden, daß seit Monaten die einheimische Phosphatindustrie, und zwar die Superphosphatfabriken und die Thomsen-Phosphatwerke, nicht in der Lage ist, ihre Produkte abzugeben. Thomasmehl wird zum größten Teil in Glas-Verbindungen gewonnen und kommt als Inlandprodukt nur wenig in Betracht. Sowohl die Superphosphat- als auch die Thomsen-Phosphat-Fabrikation sind infolge der vorgenannten Abschaffungen heute nur noch mit Ueberwindung erheblicher Schwierigkeiten

in der Lage, weiter zu produzieren. Einzelne Fabriken stehen kurz vor der Stilllegung oder sind schon in der Stilllegung begriffen, weil die Säger für Fertigmehre aus die äußerste Belastung gestützt sind.

Es ergibt sich also folgendes Bild:

Die deutschen Fabriken werden stillgelegt. Tausende von Arbeitern fallen der Arbeitslosigkeit anheim; das Reich muß bezahlten 400 000 Tonnen fertige Phosphate werden aus dem Ausland eingeführt; das Reich zahlt aus der Ausgleichskasse Zuschüsse.

Ein gewöhnlicher Geschäftler würde einen derartigen Vorgang nicht gutheißen und nicht verstehen. Es muß doch, wenn schon das Inland nicht genügend Phosphate herstellen kann, wenigstens dafür Sorge getragen werden, daß die Fabrikationsmöglichkeiten des Inlandes voll ausgenutzt werden. Doch die Räder stehen still. Und der Amtschimmel? Wird er eingreifen?

Industrie der Steine und Erden

Der Reichsarbeitsvertrag Steine und Erden.

Am 12. Mai wurde der neue Reichsarbeitsvertrag Steine und Erden abgeschlossen. Die ersten Verhandlungen, die im Februar abgehalten wurden, waren bekanntlich gescheitert, weil wir eine Verbesserung und die Unternehmer eine Verschlechterung des alten Vertrages anstrebten. Die zentrale Regelung der allgemeinen Arbeitsbedingungen war mithin in Frage gestellt. Wir sahen uns deshalb veranlaßt, die Arbeitsbedingungen bezüglich der örtlich zu regeln. Das diesbezügliche Drängen unserer Kollegen, das nun allgemein einsetzte, war von Erfolg begleitet. Schon im April locken uns die Arbeitgeber neue Verhandlungen an, die zum Abschluß eines neuen Vertrages führten. Es ist uns dabei nicht nur gelungen, die uns zugebachten Verschlechterungen abzumehren, auch einige kleine Verbesserungen haben wir zu verzeichnen.

So ist die Bezahlung der Pausen bestimmter gefast, sofern während derselben Kessel, Apparate, Ofen, Mühlen usw. weiter bedient oder beaufsichtigt werden müssen. Bei der Festsetzung der Arbeitslöhne dürfen für Rentenbezieher die Renten nicht einberechnet werden. Bei vorübergehendem Arbeitsmangel oder Betriebsstörung sind die Arbeiter möglichst mit Nebenarbeiten oder Notstandsarbeiten zu beschäftigen. Der Urlaub beginnt nach dem 17. Lebensjahre, und zwar nach einjähriger Beschäftigung mit 4 Tagen. Das Schlichtungsverfahren wurde klarer gestaltet usw.

Diese Verbesserungen bedeuten natürlich keinen großen Fortschritt. Der größte Erfolg liegt in der Abwehr des Rückschritts, den uns die Unternehmer aufzwingen wollten. „Das Tarifwesen leide an Ueberspannung“, meinte ein Syndikus der Arbeitgeber bei den Verhandlungen. Bei den Industrien Steine und Erden sollte mit der Entspannung des Tarifwesens begonnen werden. Hier sollte mit der Abwägung des Achtstundentages eingeleitet, der Urlaub abgebaut, die Akkordarbeit zur Zwangsarbeit diktiert und die Regelung der Ueberarbeit verschlechtert werden. Die Arbeiter in den Industrien Steine und Erden sollten bei dem Versuch, die Rechte der Arbeiterschaft abzubauen, die Experimentenobjekte abgeben. Die Unternehmer glaubten, sie seien auch heute noch genau so wie früher die rückständigsten Elemente. Sie haben sich getäuscht. Sie haben die Arbeiterschaft auf dem Posten gefunden.

Wenn der neue Reichsarbeitsvertrag keinen größeren Fortschritt darstellt, so liegt das in der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse begründet. Die Wucht der gewerkschaftlichen Waffen wird durch die wirtschaftliche Lage bestimmt. Eine günstige Geschäftslage gestaltet unsere Waffen kühnlicher und schärfer, eine ungünstige Geschäftslage dagegen schwächt sie. Und günstig war die Geschäftslage in den Industrien Steine und Erden nicht, von ganz geringen Ausnahmen abgesehen. Der Reichsarbeitsvertrag ist also kein Zeugnis unseres Willens, sondern ein Dokument der ungunstigen Zeit. Dabei sei besonders auf eine strittige Frage verwiesen, deren Regelung uns nicht gelang. Der Urlaubsparagraf 2) lautet:

„Alle unentschuldigenden Arbeitsversäumnisse werden ohne Bezahlung auf den regelmäßigen jährlichen Urlaub angerechnet.“

Die Unternehmer sind nun bestrebt, jeden Streiktag als unentschuldigendes Arbeitsversäumnis zu stempeln, um sich so einmal der lästigen Urlaubsgewährung zu entledigen und selbst aus dem Streik noch Nutzen zu ziehen, und dann, um die Streikluft der Arbeiter zu dämpfen. Lassen wir die Auffassung der Unternehmer gelten, dann wird jeder Streik mit dem Verlust des Urlaubs bestraft. In wirtschaftlich ungunstiger Zeit müssen wir sogar damit rechnen, daß die Unternehmer selbst den Streik provozieren, um ihren Verpflichtungen zu entgehen. Und das besonders, wenn die Arbeiterschaft das Höchstmäß des Urlaubs allgemein erreicht hat. In diesem Falle ist sogar damit zu rechnen, daß ein Teil der Arbeiterschaft geneigt ist, kleine Verschlechterungen hinzunehmen, nur um den Urlaub nicht zu gefährden. Die Einigkeit und der Kampfesgeist der Arbeiterschaft würden zweifellos eine Schwächung erfahren. Die Unternehmer versuchen auch den Streik als eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses darzustellen. Damit wäre den Arbeitern nicht nur der fällige Urlaub gefährdet, sie müßten auch nach dem Streik wieder ein Jahr arbeiten, um den Anfangslohn des Urlaubs zu erhalten. Wir versuchen, diese Nachteile durch eine Ergänzung des § 32 abzumildern, die folgenden Wortlaut hat:

„Nachgewiesene Krankheiten, Aussehen, unüberrückte Dienstleistungen gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.“

Hier wollten wir auch die von der Organisation gebilligten Streiks eingeschaltet wissen, fanden aber bei den Unternehmern keinerlei Gegenliebe. Die Frage, ob Streik das Arbeitsverhältnis löst und ob er ein unentschuldigendes Arbeitsversäumnis darstellt, bleibt also noch offen. Sie wird bei jedem Streik zur Kampfesfrage werden müssen, sofern wir nicht auf den Urlaub verzichten wollen. Bleibt diese Frage bei den Vereinbarungen unbeachtet, so wird dieser Lässigkeit die Strafe bald folgen. Welche Bedeutung diese Frage für die Unternehmer hat, beweist die Tatsache, daß ein Arbeitgeberverband der Industrien Steine und Erden in einem Falle verfuhrte, die Arbeitgeber zur Ausschaltung zu veranlassen mit dem Hinweis auf den dann ausfallenden Urlaub.

Der Reichsarbeitsvertrag Steine und Erden hat aber bis jetzt seinen Namen noch nicht voll verdient. Ein Reichsarbeitsvertrag ist er nur für die Kalk- und Gips-Industrie. In der Industrie feinerer Erzeugnisse haben einige Gruppeneverbände den Vertrag noch nicht anerkannt. In der Zement-Industrie hat ihn nur der Rheinisch-Westfälische Arbeitgeberverband unterzeichnet, ebenso die Werke, die zum Arbeitgeberverband Gera gehören. Die Ziegel-

Industrie, Steingewerbe-Industrie, Zugs- und Traß-Industrie sowie die Sand- und Kieswerke verhalten sich bis jetzt noch vollständig ablehnend.

Hier glaubt man, der Arbeiterschaft selbst das winzige Recht, das der Reichsarbeitsvertrag in sich birgt, vorenthalten zu können. Die Arbeiter sind da noch minderen Rechts. So diktiert die Unternehmer. Die Pflicht der Arbeiterschaft ist allerwärts auf das höchste Maß gespannt, und die Arbeiter haben sie zu erfüllen. Ihre Rechte dagegen sind nach der Willkür der Unternehmer bemessen. Und damit sollen die Arbeiter zufrieden sein im Interesse des Profits. Die beratt zurückgekehrte, die als minderwertige gestempelte Arbeiterschaft wird alle Mittel anwenden müssen, um die Anerkennung der winzigen Rechte im Reichsarbeitsvertrag durchzusetzen. Sollte dem die gegenwärtige wirtschaftliche Lage entgegenstehen, dann wird die vor uns liegende bessere Geschäftslage genügend Gelegenheit zur Einlösung der vorenthaltenen Rechte bieten.

Die Unternehmer, die sich heute von ihren Verpflichtungen zu drücken versuchen, sollen sich ja nicht einbilden, daß sie dabei auf ihre Rechnung kommen. Der Wechsel auf die Rechte der Arbeiter zirkuliert. Wir werden ihn nicht verfallen lassen, sondern zur gegebenen Zeit zur Einlösung präsentieren. Und zinsfrei wird die Einlösung dann nicht erfolgen.

Gewinne in der Wand- und Mosaikplatten-Industrie.

Vereinigte Mosaikplattenwerke Friedland-Singig, A.-G. in Friedland. M. Das Werk erzielte bei einem Aktienkapital von 1.200 000 Mk. einen Reingewinn von 590 052,80 Mk. Den Aktionären flossen 25 Prozent Dividende in die Tasche.

Vereinigte Serbaiswerke A.-G. in Ehrang bei Trier. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1920 beläuft sich auf 422 439,38 Mk. Die Höhe des Aktienkapitals beträgt 800 000 Mk. Von der Dividende ist in dem Bericht nichts angegeben.

Marienberg Mosaikplattenfabrik A.-G. (Marienberg i. Sachsen). Laut Rechnungsabluß ergibt sich ein Bruttogewinn von 368 774,03 Mk. Nach Abzug der erforderlichen Abschreibungen von 69 733,54 Mk. verbleibt ein Reingewinn zuzüglich Gewinnvortrag aus dem Vorjahre = 29 268,11 Mk. von 328 308,60 Mk. Nach Zahlung der Gewinnanteile an den Aufsichtsrat, an den Vorstand und Beamte (Wo bleiben die Arbeiter?) sollen 8 v. H. Dividende = 60 000 Mk. und 6 v. H. Bonus = 45 000 Mk., also 14 Prozent, verteilt werden.

Großer Wandplatten-Fabrik A.-G., Groß-Begefa. Nach Abschreibungen im Betrage von 258 353,15 Mk. und nach Abzug der Gewinnanteile an den Vorstand und Aufsichtsrat sowie Vergütungen an Angestellte und Arbeiter verbleibt einschließlic des Gewinnvortrages aus 1919 ein Ueberfluß von 2 481 164,80 Mk., der wie folgt verteilt werden soll: An die Reserve I 169 506,80 Mk., an die Reserve II 100 000 Mk., rückständige 8 v. H. Dividende auf die Vorkursaktien 76 320 Mk., Erneuerungsfonds 300 000 Mk., Vortrag für Steuern und Abgaben 400 000 Mk., Einzahlung auf die jungen Aktien 1 Million Mk., 25 v. H. Dividende 250 000 Mk. und Vortrag auf neue Rechnung 185 338 Mk.

Der Tarifvertrag für die badische Ziegelindustrie

konnte endlich nach langen schwierigen Verhandlungen am 20. Juni 1921 zum Abschluß gebracht werden. Dazu waren nicht weniger als fünf Verhandlungstage notwendig. Die verbleibenden strittigen Punkte, Sonntagszulage für Brenner und Urlaubsfrage, wurden vom kürzlich vorgelegenen Schlichtungsausschuß erledigt. Die Unternehmer wollten unter keinen Umständen über 7 Tage Urlaub nach 10jähriger Beschäftigung — jenseits, während die Arbeiterschaft auf den Bestimmungen des Reichsarbeitsvertrages für Steine und Erden hielt. Der Schlichtungsausschuß hat sich dann für 8 Tage Urlaub als Höchstgrenze entschieden.

In der Festlegung der Löhne und in der Ortsklasseneinteilung mußte ebenfalls der Schlichtungsausschuß herangezogen werden. Speziell über die Einteilung einer Reihe von strittigen Orten verhandelte der Schlichtungsausschuß am 20. Juni d. J. von 8 Uhr vormittags bis 10 1/2 Uhr abends, ein Beweis dafür, wie hartnäckig arbeitgeberseitig jede Verbesserung bekämpft wurde. Mehrere Betriebsräte waren aus den einzelnen Betrieben mit herangezogen worden. Von den Arbeitgebern wurde mit Vorliebe auf die läudlichen Arbeiter hingewiesen, die zu einem Teile ihr Geld, das sie in den Ziegeln verdienen, nahezu vollständig abzugeben hätten, und bei der achtstündigen Arbeitszeit in den Betrieben wären sie gut in der Lage, morgens und abends ihre Grundstücke nach zu besorgen. Nichtsahnend kamen sie schon mal abgearbeitet in den Betrieb, und infolge dieses Umstandes wäre die Bezahlung, wie sie selber war, jedenfalls genügend.

Bei der Erörterung dieser Frage erreichte sich ein bezeichnender Vorgang. Ein Betriebsratsmitglied nahm Bezug auf diese läudlichen Arbeiter und erklärte, daß diejenigen, die ihre Arbeit nicht entsprechend leisten, auch den Lohn nicht wie die anderen haben sollten. Einer der Arbeitgeber griff dies sofort auf und rief in die Verhandlungen hinein, dies würden ja die Gewerkschaften mit ihren Tarifverträgen verhindern, was alles schematisiert sei, worauf der Direktor der Ziegelwerke Kerschen bei Freiburg i. Br. wortschwärmer: „Was Tarifverträge? Tarifverträge!“ Daß die Arbeitnehmervertreter diesem Herrn die Antwort darauf nicht schuldig blieben, braucht nicht besonders erwähnt werden. Bezeichnend ist aber jedenfalls, daß dieser Herr bereits in der Verhandlung am 19. Mai d. J. bei anderer Gelegenheit sagte, er sei froh, daß seine Arbeiter glücklich organisiert seien, er wisse jetzt sicher, daß in seinem Betrieb kein Streik mehr vorkomme. Wie es scheint, hat die Tatsache, daß die Arbeiterschaft des Zieglerwerks Kerschen glücklich organisiert ist, Herrn Direktor Kerschen zu seiner Stellungnahme gegenüber den Tarifverträgen gebracht, daß er sie für notwendig hält.

Wenn durch den neu abgeschlossenen Tarifvertrag die Wünsche der Zieglerarbeiterschaft zu einem wesentlichen Teile nicht erfüllt werden konnten, so lag es nur an dem starken Widerstand, den die Arbeitgeber ihren Forderungen der Arbeiter entgegenstellten. Immerhin aber ist darin, daß in einem so großen Gebiete die Lohn- und Arbeitsbedingungen einheitlich geregelt sind, ein großer Vorteil zu erblicken. Notwendig ist jetzt nur, daß die Arbeiterschaft am weiteren Ausbau der Organisation reiflich mitarbeitet und auch für die fruchtbarste Durchführung des nun geltenden Vertrages in allen seinen Teilen eintritt.

Der Zieglerarbeiterstreik im Bezirke Zwickau noch nicht beendet.

Die Zieglerbesitzer befinden sich in einer bedauerlichen Lage. Sie sind außerstande, ihrer Arbeiterschaft ein ansehnliches Festgeld auszahlen zu können. So wenigstens erklärten ihre Syndikatskollegen bei den Verhandlungen. Folgende Tatsachen beweisen aber das Gegenteil: 1. Die Zwickauer Ziegler haben die Rollen am Ode, so daß große Straßenspre-

In Beschlüssen kommen. 2. Verschiedene Forderungen (Lohnsteigerungen) bezahlen schon seit Anfang des Streites höhere Löhne, als die Arbeiterchaft heute fordert. Aber die Arbeitgeber haben offen erklärt, sie würden dem Beschlusse der Arbeitgeberchaft gern Rechnung tragen, unterliegen aber einer Sonderentscheidung, wenn sie aus der Reihe ragen würden und jedenfalls eine Vereinbarung eingehen. Auf Veranlassung des Direktors Freytag und am 25. Juni vorigen Vertreten beider Parteien eine Verhandlung statt. Die Vertreter der Streikenden hatten sich zwar keinen großen Illusionen hingeben, aber doch hoffte man die endliche Lösung der Streitfrage zu finden. Jedoch mit des Geschäftes Mächtig ist kein weiterer Schritt zu machen. Die Arbeitgeber erklärten, außerstande zu sein, über das Angebotsdatum vom 18. Juni hinausgehen zu können. Man wollte aber, um die Vereinbarkeit zum Frieden zu zeigen, über das Angebotsdatum hinausgehen und für drei Gruppen noch 5 und 10 Pf. erhöhen. Im Übrigen sei es doch gar nicht der Wille der Streikenden, höhere Löhne zu bekommen, man solle doch eine Abstimmung vornehmen, da würde sich zeigen, daß die übergroße Mehrheit für Wiedereinstellung der Arbeit ohne Bedingungen stimmen würde. Als die Arbeitnehmervertreter die Forderung: „Rechtliche Wiedereinstellung der Streikenden“ stellten, kam die Verhandlung zum Scheitern. Man wollte sich Maßregelungen vorbehalten. Das ist der Gipfel der Bitterkeit. Die Streikenden waren am 26. Juni veranlaßt, dem Wünsche der Arbeitgeber entgegenstehend, eine Abstimmung vorzunehmen, um man des Streikens müde sei und die Arbeit wieder aufnehmen wolle. Die allgemeine Stimmung unter den Streikenden war: Nichtaufnahme der Arbeit unter jenen unzulässigen Bedingungen und für ein solches lächerliches Angebot. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung war folgendes: In Nordost und Westost haben 94 Prozent, in Grimnitz 86 Prozent für Wiedereinstellung des Streikes gestimmt. So steht also die wirkliche Stimmung aus unter den Streikenden, ihr Herren Arbeitgeber, und nicht anders! Es steht aber fest, daß ein erheblicher Teil der Arbeitgeber anders denkt als ihre Zeitung mit ihrem Fürsprecher, dem Direktor Freytag, dessen Gebot nicht zu leiden hat. Würde es nach dem Willen der einschüchelten Arbeitgeber gehen und hätten diese sich nicht verpflichtet, entgegen dem Willen ihrer Führung zu handeln, so wäre es gar nicht um Streit gekommen, oder er wäre mindestens schon lange beigelegt. Auf alle Fälle aber würde eine Abstimmung unter den Arbeitgeber unsere Bestätigung bestätigen. Der Streit wird also unabweisbar weitergeführt, bis die 3. Geleitzzeit eines anderen beschert wird. Das gesamte Proletariat aber seien wir erneut auf zur Solidarität.

Was ist der Zweck der Übung?

In den beiden Ziegeleien zu Götting, in denen annähernd 450 Arbeiter beschäftigt sind, war der alte Lohnvertrag gebrochen; letzterer sah folgende Löhne vor: Arbeiter über 23 Jahre 4,60 RM, über 20 Jahre 4,30 RM, über 18 Jahre 3,90 RM, über 16 Jahre 3 RM, über 14 Jahre 2,30 RM; Arbeiterinnen über 20 Jahre 3 RM, über 18 Jahre 2,50 RM, über 16 Jahre 2,10 RM, über 14 Jahre 1,70 RM.

Neue Forderungen waren nach der Tarifbindung eingereicht, und zwar für Arbeiter über 23 Jahre 6 RM, für Arbeiterinnen über 20 Jahre 4 RM. Die Arbeitgeber erwiderten durchgängig in Abwehr, die Forderungen waren auf 30 Prozent herabgesetzt. Die Unternehmer lehnten jedes Angebotsdatum ab; der Geschäftsführer des mittelständigen Ziegeleibesitzers, Herr Götting, hatte ein beschließendes Schreiben herausgegeben, in dem er auf keine Ziegelei seinen Lohnangeboten zustimmen würde. Der Schlichtungsausschuß in Götting wurde angerufen und entschied, auf die bisherigen Löhne sind 20 Pf. Erhöhung zu gewähren. Die Unternehmer lehnten den Spruch ab, die Arbeiter ebenfalls. Es kam zum Streik. Mehrheit der streikenden Arbeiter haben sich weitere Lohnforderungen auf verschiedenen Ziegeleien erkundigt. Sie hätten wohlwollend weitere Ausdehnung erfahren, aber verschiedene Unternehmer übergehen und das Rundschreiben des Ziegeleibesitzers und anderer, eine demütigende von stilles Unternehmen der Situation jüngerer Politik eines Herrn Waller (das ist der Vertreter des Ziegeleibesitzers) wegen wir nicht mit, sie erklärten sich vielmehr bereit, mit uns eine Verhandlung zu suchen, die dann auch meistens gelang, vor allen Dingen hat gelang, was Herr Waller ausgedrückt hat, aber aber bei verschiedenen neu eingetretenen weiteren Vertretern des Ziegeleibesitzers nicht; Herr Waller hatte und hat seinen in Zeiten der heftigsten Geschäftsentwicklungen. Der Streik in Götting wurde auf Wunsch mit Fortsetzung geführt. Am 15. Juni wurde Verhandlung zwischen in der beschriebenen Weise folgende Art:

Am 15. Juni wurde Verhandlung zwischen in der beschriebenen Weise folgende Art:

Am 15. Juni wurde Verhandlung zwischen in der beschriebenen Weise folgende Art:

Am 15. Juni wurde Verhandlung zwischen in der beschriebenen Weise folgende Art:

Die Christen auf Abwegen.

In der letzten Zeit machen wir wieder die Erfahrung, daß die christlichen Gewerkschaften sich einer besonderen Freundschaft der Unternehmer erfreuen. Das hat seine Gründe. Gegenwärtig verfährt der christliche Fabrikarbeiterverband im Gebiete der Industrie Steine und Erden (Ziegeleiindustrie) Fuß zu fassen und handelt bei der Agitation nach nicht gerade lauterem Motive. Der Zweck besteht darin, die Mittel. Auch in der Umgebung von Götting versuchen sie ihr Glück bei den Ziegeleiarbeitern, denen man u. a. vorredet, daß das, was der Fabrikarbeiter getan habe und fordere, nichts sei und daß die Interessen der Arbeiter von dem christlichen Fabrikarbeiterverband viel besser gewahrt würden. Ob sie es besser machen können und wie sie es machen wollen, darüber reden sie vorfertigerweise zunächst nicht. Man zeigt den Leuten nur die Löhne, die anderwärts für Ziegeleiarbeiter tariflich abgeschlossen sind, ohne natürlich zu verzeihen, daß, soweit Tarife bestehen, diese nur unter Mitwirkung und dem Einflusse des freien Gewerkschaftsverbandes getätigt wurden. Man weiß dabei auch unter der bekannten Flagge Gewerkschaften Deutscher Ziegler und sucht den Leuten vorzumachen, daß dieser eine Fachorganisation sei, durch die die Interessen der Ziegeleiarbeiter besser gewahrt werden könnten. Man verschweigt, daß es sich hier um keine Fachorganisation handelt, sondern, daß es der christliche Fabrikarbeiterverband ist, für den man versucht, die Leute zu gewinnen. Ab und zu haben die Christlichen mit dieser Methode auch einmal Glück, im großen und ganzen aber, besonders in der Umgebung von Götting, sind sie in den letzten Tagen wieder einmal gehörig abgeblüht.

Gegenwärtig gehen die Christlichen auch in dem Bezirk Frankfurt am Main hantieren. Vom Fabrikarbeiterverband wird dort überall auf die strille Zurückhaltung des Hauptberaters und angelehrt der großen Arbeitslosigkeit auf Einstellung Arbeiterlosler hingewirkt. Die christliche Gewerkschaft aber sieht stillschweigend mit zu, daß 10-12 Stunden pro Tag gearbeitet wird. Arbeitern, die von Vertretern des Fabrikarbeiterverbandes angelehrt werden, sich an den Nachmittags zu halten, empfiehlt man, sich doch im christlichen Fabrikarbeiterverband zu organisieren, der nichts einzuwenden hätte, wenn länger gearbeitet würde. Die gleichen Erfahrungen macht man nun auch anderwärts. Bei Verhandlungen, Kongressen usw. betont man laut und beständig, daß auf alle Fälle der Hauptberater den Arbeitern erhalten werden müsse, in der Praxis aber kümmert man sich weniger darum. Unter solchen Umständen kann man schon verstehen, daß das Unternehmertum den christlichen Fabrikarbeiterverband lieber sieht als eine freie Organisation, und alles mit, damit die Arbeiterchaft sich christlich organisiert.

Interessant ist das Verhalten des christlichen Fabrikarbeiterverbandes gelegentlich eines Streiks der Ziegeleiarbeiter in der Umgebung von Götting. Die Ziegeleiarbeiter von Götting hatten durch den hartnäckigen Standpunkt der Arbeitgeber zu keiner geordneten Lohnregelung kommen; der Schlichtungsausschuß, der als Einigungsinstanz angerufen war, fällt einen Schiedsspruch, der dem Angebot der Unternehmer gleich kam, die Arbeiterchaft mußte deshalb zur Selbsthilfe übergehen. Der Schiedsspruch lautete: Für Gruppe A (Dienarbeiter) 5,10 RM, für Gruppe B (ungelernte Arbeiter) 4,90 RM pro Stunde, restlich einer Zulage für Überstunden von 20 Pf. Die Arbeiterchaft forderte für Gruppe A 5,70 RM, für Gruppe B 5,50 RM pro Stunde. Da diese Forderung gewiß nicht angesetzt war, zumal Götting mit seinen Lohnverhältnissen den Großstädten gleichsteht, trat die Arbeiterchaft in den Streik, der aber nach vierzehntägiger Dauer abgebrochen wurde, weil der christliche Fabrikarbeiterverband Transportarbeiterverband Götting, resp. die der christliche Sekretär Herr Zeit, fortgesetzt mit den Unternehmern Verhandlungen einleitete, ohne daß er ein einziges Mitglied an dem Streik beteiligt hätte. Er versprach den Unternehmern, genügend Arbeiter zu beschaffen, die er ihnen dann zur Verfügung stellen wolle. Von dem Ziegeleibesitzer Herrn Will wurde uns daraufhin fortgesetzt gesagt, wir sollten ruhig weiter streiken, die christliche Organisation bejogte ihm Arbeiter genügt. Dies wurde uns auch durch einen Kollegen bestätigt, der um Arbeit anfragte. Von dem Ziegeleibesitzer Will wurde der Kollege nach dem Bureau des christlichen Fabrikarbeiterverbandes geschickt, dort solle er sich erst in die Organisation aufnehmen lassen, nachher könne er anfangen. Dort wurde unserem Kollegen auch gesagt, der christliche Sekretär Zeit jagte heute noch nach auswärtigen und hiesigen Dienarbeitern, damit die Arbeit allgemein aufgenommen werden könne. Am folgenden Tage kam auch ein Dienarbeiter an, der dann bei dem Unternehmer eintrat. Inzwischen sind dann mehrere andere Dienarbeiter angekommen. Die von auswärtigen angekommenen Arbeiter werden von Herrn Zeit am Bahnhof Götting abgeholt und erst ins katholische Gefellenhaus geführt, wahrscheinlich dort auf die christliche Organisation verweist und dann dem Unternehmer zugewiesen. Aus den oben angeführten Gründen wurde von unseren streikenden Kollegen die Arbeit allgemein wieder aufgenommen, damit sie nicht auf der Straße liegen bleiben durch christliche Schuld. Der gewöhnliche Vorgang mit der christlichen Organisation spielte sich ab am 19. und 21. Mai 1921. Demartige Organisationen gleichen den Unternehmern.

Nahrungsmittel-Industrie

Zur Durchführung des Reichsrahmentariffvertrages in der Konserven-Industrie.

In der Obst- und Gemüsekonservenindustrie haben wir es zum Teil noch mit recht unabhängigen Unternehmern zu tun. Jede generelle Regelung über die Lohn- und Arbeitsbedingungen ist ihnen verhasst. Am liebsten „regeln“ sie betriebsweise, um nach alter patriarchalischer Art selbstherrlich bestimmen zu können. In Gegenden, wo die Arbeiterchaft es rechtzeitig verstanden hat, sich durch eine gute Organisation Einfluß zu sichern, ist es längst anders geworden. Am traurigsten steht es aber noch in Betrieben auf dem flachen Lande aus. Hier herrscht auch jetzt noch vielfach der alte Geist von früher, zum Schaden der Arbeiterchaft. Die Arbeiterchaft setzt sich vorwiegend aus Kampagnenarbeiterinnen zusammen, die hier bis fünf Monate jährlich in der Industrie tätig sind.

Durch tätige Agitation ist es in den letzten Jahren gelungen, den größten Teil der Saisonarbeiterinnen für die Organisation zu gewinnen. Ist die Beschäftigungszeit indes vorüber, so wandern sie wieder ab und gehen in den weissen Hallen für die Organisation wieder verloren. Im nächsten Jahre beginnt dann die Organisationsarbeit von neuem. Hier muß Wandel geschaffen werden. Unsere Kolleginnen in der Konservenindustrie müssen es möglich machen, daß sie ihre Organisationsangehörigkeit auch nach der Kampagne antwort erhalten. Die Möglichkeit ist in unseren Betrieben gegeben durch Schaffung eines geringen Beitrages. Den Bestand eines mangelhaften Organisationsverhältnisses bei der Arbeiterchaft haben die Unternehmer. Hierfür einige Beispiele. Am 6. Mai 1920 wurde der Reichsrahmentarif für die Obst- und Gemüsekonservenindustrie abgeschlossen. Der Vertrag sieht Bildung von Lohnbegrenzern und Regelung der Löhne innerhalb derselben nach Tarifbestimmungen vor. Nachdem der Rahmenvertrag nunmehr über ein Jahr besteht, sind erst in drei Lohnbestimmungen Bezirkslohnstarif geschaffen, in einem Bezirk besteht ein Tarifvertrag. In allen anderen Bezirken kehren die Unternehmer den Anflusse eines Bezirkslohnstarifvertrages entweder direkt ab, oder sie gehen den Verhandlungen mit nachlässigen Leben aus dem Wege. Am liebsten läßt die Geschäftliche in Bezirk Württemberg getrieben. Dort ist ein Vertrag von hundertprozentig festgesetzt worden. Eine gute Unterweisung finden die württembergischen Fabrikbetriebe bei der Wirtschaftsstelle der württembergischen Kampagnenarbeiterinnen und ihrem Syndikus Herrn Dr. Kupfer. Die Arbeiterchaft der Firma Leibbrand in Götting hat sich durch den Reichsrahmentarif im November eine Lohnbegrenzung von 20 Prozent. Da ein Bezirkslohnstarif nicht bestand,

wenn die Unternehmer keinen wollen, sollte der Lohn kritisch festgelegt werden. Die Firma lehnte Lohnsteigerungen ab und bewies die Arbeiter durch die Württembergische Wirtschaftsstelle in den amtlichen Schlichtungsausschuß. Dieser lehnte ein Eingreifen ab, da laut Rahmentarif gesonderte Schlichtungsinstanzen für die Konservenindustrie bestehen. Ein Bezirkslohnstarif ist nicht möglich, weil die Unternehmer die Bildung eines solchen ablehnen. So blieb als einzige Schlichtungsinstanz der Bezirkslohnstarif.

Der Zentrallohnstarifverpflichtete die Firma nach zweimaligen Verhandlungen zu denen die Firma trotz vorfertigmäßiger Ladung nicht erschien, durch Schiedsspruch, den britischen Verhältnissen angepaßte Löhne zu zahlen. Die Firma zahlte die Löhne zur Zeit noch nicht. Da der Rahmenvertrag rechtsverbindlich ist, wollen die Arbeiter den zugesprochenen Lohn einfordern. Nun wird vom Gericht geltend gemacht, daß der Bezirkslohnstarifverpflichtete sich mit der Sache nicht befaßt habe, wie es der Tarif vorschreibt.

Also, die Unternehmer lehnen die Bildung eines Bezirkslohnstarifverpflichteten ab. Die einzige Schlichtungsstelle ist somit nach dem Vertrage der Zentrallohnstarifverpflichtete. Dieser fällt einen Spruch, und der soll nun nicht gelten, weil der von den Unternehmern sabotierte Bezirkslohnstarifverpflichtete nicht angerufen ist. Toller kann es nicht hergehen. Falls die Unternehmer mit dieser „Rechtsauffassung“ durchkommen, brauchen sie ja keinen zur Bildung der Bezirkslohnstarifverpflichteten zu hinterfragen, und der Vertrag gilt für sie nicht. Inbesseren haben wir die Hoffnung, daß sie damit kein Glück haben werden, wir hoffen vielmehr, daß die Arbeiterchaft im Kluge Wege zu ihrem Rechte kommt.

Um nun aus dieser unangenehmen Situation herauszukommen, beantragt die Württembergische Wirtschaftsstelle beim Reichsarbeitsministerium, die Rechtsverbindlichkeit des Reichsrahmentariffvertrages für Württemberg aufzuheben. Man geht also nunmehr aufs Ganze. Für die Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit werden Gründe angeführt, die jeder Konservenfabrikant geltend machen kann. Das macht aber nichts. Herr Dr. Kupfer ist alles recht, nur der Vertrag darf für Württemberg keine Geltung haben. Ober richtiger gesagt: den Württembergischen Konservenfabrikanten soll es auch künftig gestattet sein, jeden Schuldlohn zu zahlen. Sie sollen sich auch fernherhin um die Gewährung der Zuschläge für Überstunden, Gewährung von Urlaub usw. drücken können, damit ihr Profit noch höher wird. Was an uns liegt, so wird dafür gesorgt werden, daß den Wünschen der Unternehmer und ihres Herrn Dr. Kupfer nicht Rechnung getragen wird.

Ein anderes Beispiel: Die Firma Brandau u. Lange, W i z e n h a u s e n, lehnt es ab, den Lohn zu zahlen, der in ihrem zuständigen Bezirkslohnstarif festgelegt ist. Sie wird vom Bezirkslohnstarifverpflichteten zur Zahlung der festgelegten Löhne verpflichtet, zahlt aber nicht. Sie lehnt den Spruch mit der Begründung ab, der Bezirkslohnstarifverpflichtete habe in Mainz getagt, und Mainz sei für sie „Ausland“. Sie sei daher an diesen Spruch nicht gebunden.

Der Zentrallohnstarifverpflichtete wird angerufen. Dieser tagt in Berlin, was doch sicher nach Ansicht der Firma noch zu Deutschland gehört. Er bestätigt den Spruch des Bezirkslohnstarifverpflichteten. Die Firma erscheint auch hier nicht zur Verhandlung und zahlt auch heute noch nicht den Lohn, wozu sie laut Spruch verpflichtet ist.

Die Inhaber der Firma Brandau u. Lange sind sicher tüchtige Patrioten. Wenn sie Mainz für „Ausland“ ansehen, so mag das eine ganz besondere Art Patriotismus sein. Falls sie aber glauben, sich mit derartig faulen Ausreden um ihre Verpflichtungen drücken zu können, so dürfte ihr das doch nicht gelingen. Unser Verband wird dafür sorgen, daß die beschäftigten Arbeiter, eventuell auf dem Klagewege, zu ihrem Rechte kommen.

Diese beiden Beispiele stehen nicht vereinzelt da. Uns ist bekannt, daß eine ganze Reihe Betriebe wohl den vorgezeichneten Stundenlohn, nicht aber die im Vertrage vorgesehenen Zuschläge für Überstunden zahlen. Unter dem Druck der Verhältnisse lassen sich unsere Kollegen breitschlagen, oft mehr Überstunden zu leisten als notwendig wären, falls rechtzeitig für genügend Arbeitskräfte gesorgt würde. Es muß aber darauf bestanden werden, daß mindestens die richtigen Zuschläge gezahlt werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß wir noch ein gutes Stück Erziehungsarbeit bei den Unternehmern in der Konservenindustrie zu leisten haben. Es muß den Herrschaften klar gemacht werden, daß einmal abgeschlossene Verträge auch zu halten, und daß Schiedssprüche selbstgeschaffener Schlichtungsinstanzen zu beachten sind. Es ist das nicht, dann darf man sich nicht wundern, wenn auf der anderen Seite auch einmal das Maß überläuft.

Wollen wir unseren Verträgen die nötige Achtung verschaffen, so ist hierzu eine schlagfertige Organisation erforderlich. Mögen all unsere Funktionäre dahin wirken, daß diese auch für die Konservenindustrie geschaffen wird. E. S.

Verschiedene Industrien

„Vereinigte Blumenindustrie“ - „Arbeitgeberverband“, Sitz Sebnitz i. S.

Die beiden Arbeitgeberorganisationen, „Vereinigte Blumenindustrie, E. V.“ und „Arbeitgeberverband“ in Sebnitz haben sich unter obiger Bezeichnung zu einer einzigen Organisation zusammengeschlossen. Geschäftsführer ist der Schriftsteller Ernst Max Hoesel. Firmen, die nicht fabrizieren, also nur als Handelsgrößen auftreten, können nicht Mitglied dieser Unternehmerorganisation werden. Für die Blumenarbeiter bedeutet die Vereinigung der beiden Unternehmerverbände Stärkung des Gegners. Die Konsequenzen für die Arbeiterchaft können nur sein Einigkeit und Zielklarheit.

Rückgang der japanischen Spielzeug-Export.

Die Zeitung „Nishi“ besagt, daß die japanische Spielzeug-Export, die sich während des Krieges außerordentlich entwickelt hatte und insbesondere den amerikanischen Markt versorgte, in letzter Zeit, namentlich seit Anfang dieses Jahres, bedeutend zurückgegangen sei. Die amtliche japanische Statistik bestätigt diese Tatsache. Es wurden im Januar und Februar d. J. ausgeführt Spielzeugen aus Götting für 156 000 Yen, im März für 168 000 Yen, im April für 77 000 Yen, im Mai für 336 000 Yen, zusammen für 758 000 Yen gegen 2 420 000 Yen in der gleichen Zeit des Vorjahres. Das japanische Blatt schreibt diesen Rückgang hauptsächlich dem Wiederaufleben des deutschen Wettbewerbes zu. Die „Fabrik- und Handelszeitung“ ist dagegen der Meinung, daß die Qualität des Wangel an Originalität die Schuld an dem Rückgang trägt, dabei aber auch die allgemeine, in der ganzen Welt herrschende wirtschaftliche Notlage.